

Landständische Verfassung und bäuerliches Eigentumsrecht in Schwedisch-Pommern und Schweden 1720–1815

von
Werner Buchholz

I. Einführung in die Problematik und Zielsetzung

Gegenstand dieser Arbeit ist eine Untersuchung der Wechselbeziehungen in der Entwicklung von bäuerlichem Eigentumsrecht und Durchsetzung bzw. Vermeidung des monarchischen Absolutismus gegenüber den lokalen ständischen Gewaltenträgern in Schwedisch-Pommern und Schweden im Vergleich. Insbesondere wird dabei auf Rolle und Funktion von Landesvermessung und Kataster bzw. Landesmatrikel¹ und der damit verbundenen Art und Weise der Grundsteuererhebung eingegangen werden.

In Deutschland hat die Entstehung von Katastern bei der Durchsetzung des monarchischen Absolutismus nicht die hervorragende Rolle gespielt wie in den skandinavischen Staaten Dänemark-Norwegen und Schweden-Finnland.² Nach einem Wort Otto Hintzes war es etwa in Preußen die indirekte Steuer, die Akzise, die die „eigentlich charakteristische Steuer des neuen größeren Gesamtstaats, die eigentliche Säule der Finanzen“ war.³ Dennoch haben auch hier direkte Steuern von Grund und Boden eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Für die Entwicklung in Schlesien im 17. und 18. Jahrhundert liegt die Untersuchung von Jürgen Rainer Wolf vor, für Bayern die Arbeit Hans

1) Der Unterschied zwischen Kataster und Landesmatrikel soll hier so verstanden werden, daß dem Kataster eine exakte geometrische Landesvermessung zugrundeliegt, die Landesmatrikel aber auf andere Weise, wie etwa einer Vereinbarung der Grundbesitzer unter sich zur Repartition einer dem Landesherrn bewilligten Steuer unter die Angehörigen eines Standes, zustandekommen konnte. Eine Landesmatrikel konnte daher nicht viel mehr als ein Repartitionsschlüssel für die Umlegung der Kontribution auf die Kontributionspflichtigen sein. Aus entwicklungsgeschichtlicher Perspektive stellt sich die Landesmatrikel somit als Vorläufer des Katasters dar. Im 18. Jh. gingen die Bezeichnungen allerdings durcheinander. Ein Kataster konnte als Matrikel bezeichnet werden und umgekehrt. So hieß etwa das Kataster für Schwedisch-Pommern von 1709 „Castrum oder HuefenMatricul“ oder kurz, nach dem Kanzler bei der schwedischen Regierung in Stettin, Magnus Lagerström, „Lagerströmsche Matrikel“. Hier wurde diese begriffliche Unterscheidung zur besseren Verständlichkeit der Ausführungen unten im Text vorgenommen.

2) Vgl. dazu unten im Text, S. 80–82 und Anm. 13.

3) O. Hintze: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert (Acta Borussia, Behördenorganisation, Bd. VI/1. Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II.), Berlin 1901, S. 28; s. a. A. F. Riedel: Der Brandenburgisch-Preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866, S. 64 u. Beilage No. XI.

Schmelzles.⁴ Auch die Türkensteuern, die in den Territorien des deutschen Reichs als Grundsteuern erhoben wurden, waren von entscheidender Bedeutung für die Durchsetzung des territorialstaatlichen Absolutismus.⁵ Möglicherweise wegen ihrer insgesamt geringeren Bedeutung in Deutschland wurde in der deutschen historischen Forschung der Entstehung von Katastern und ihrer Rolle bei der Durchsetzung des Absolutismus wie auch den Implikationen für Lage und Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung nur am Rande Beachtung geschenkt.⁶

Kennzeichnend mag hier die Behandlung dieser Frage durch Herbert Hassinger sein. Hassinger stellt zunächst fest: „Der Absolutismus bedeutete in der Finanzgeschichte der Territorien aber auch die finanzielle Entmachtung der Stände, die in der Regel wesentlich später als die politische erfolgte. Sie betrifft zuerst die Steuerverwaltung, dann die Steuerbewilligung. Daneben wird im 18. Jahrhundert der Grundsatz der allgemeinen Besteuerung durchgeführt.“⁷ Daran schließt sich dann die allgemeine Bemerkung an, ohne daß der innere Zusammenhang mit der Einschränkung des ständischen Steuerbewilligungsrechts sowie dem Grundsatz der allgemeinen Besteuerung deutlich würde: „Auch die Ablösung der meist unzuverlässigen ständischen Steuerkataster durch staatliche gehört dazu.“ Indem die neuen Kataster im Gegensatz zu den alten ständischen die tatsächliche Größe von Grund und Boden bei der Besteuerung zugrundelegten, dienten sie jedoch bereits dem Grundsatz der allgemeinen Besteuerung. Da der Landesherr durch diese Kataster selbst zuverlässige Informationen über den ständischen Grundbesitz erhielt, konnte er das ständische Steuerbewilligungsrecht einschränken. Die stereotypenhaft wiederkehrende Klage der Stände, diese oder jene Steuer führe unweigerlich zum Untergang des Landes, war überprüfbar geworden.

Auch ist gegenüber Hassinger die Frage zu erheben, ob die Entwicklung tatsächlich nicht umgekehrt verlief, ob nämlich nicht zuerst das ständische Steuerbewilligungsrecht ausgehöhlt wurde und dann erst die ständische

4) J. R. Wolf: Steuerpolitik im schlesischen Ständestaat. Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert, Marburg 1978; H. Schmelzle: Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert (Münchener volkswirtschaftliche Studien, 41), Stuttgart 1900.

5) Vgl. W. Schulze: Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978, S. 297 ff.

6) Vgl. dazu etwa die immer noch als grundlegend für die deutsche Finanzgeschichte angesehene Arbeit von Th. Mayer: Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1952, S. 236–272, sowie vor allem die zusammenfassende Darstellung bei E. Klein: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500–1870), Wiesbaden 1974.

7) H. Hassinger: Politische Kräfte und Wirtschaft 1350–1800, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hrsg. von H. Aubin und W. Zorn, Bd. 1, Stuttgart 1971, S. 647.

Steuerverwaltung abgeschafft wurde, nachdem die Stände selbst keinen Nutzen mehr darin sahen?

So wurde etwa in Brandenburg die ständische Kontribution im Landtagsrezeß von 1653 festgeschrieben und unterlag seitdem nicht mehr ständischer Bewilligung.⁸ Die ständische Steuerverwaltung, der Landkasten, existierte dagegen noch im 18. Jahrhundert.⁹ Die Errichtung der Schoß-Kataster oder Kreisanlagen von 1624 ermöglichte der kurfürstlichen Verwaltung die Kontrolle über die richtige Vereinnahmung der Kontribution, ohne deren Verwaltung selbst übernehmen zu müssen.¹⁰ Auch wenn die brandenburgischen Kreisanlagen von 1624 zu den „unzuverlässigen ständischen Steuerkatastern“ zu rechnen sind, haben sie doch ihre Rolle bei der schrittweisen Zurückdrängung landständischen Einflusses auf die Steuerverwaltung durch den Landesherrn voll und ganz erfüllt. Freilich konnten die Stände immer noch einen Teil ihres Grundbesitzes der Besteuerung entziehen, soweit er nicht in den Kreisanlagen erfaßt war, sie konnten aber nicht die Gesamthöhe der Kontribution verändern. Dies geschah seit 1685 einseitig durch den Landesherrn.¹¹

Die adlige Steuerfreiheit war insgesamt bedroht, wenn dem Landesherrn die Anlage eines Katasters auf der Grundlage einer geometrischen Landesvermessung gelang. Tatsächlich scheint die Anlage von Matrikeln sowie die über kurz oder lang darauf folgende exakte Vermessung des Landes ein wesentliches Strukturmerkmal des Absolutismus zu sein, das sich in der Auseinandersetzung zwischen monarchischer und ständischer Gewalt, insbesondere dem grundbesitzenden Adel, herausbildete und das „der neue konstitutionelle oder demokratisch-liberale Staat von seinem Vorgänger übernahm und bejahte“.¹²

In der skandinavischen Historiographie, vor allem Dänemarks, ist dagegen der Zusammenhang von Landesvermessung und Durchsetzung des Absolutismus stärker hervorgehoben worden.¹³ Hier war die Grundsteuer allerdings bedeutsamer für die Entwicklung. Sie war hier „die eigentliche Säule der Finanzen“ des absolutistischen Staats.

8) G. Oestreich: Das Reich—Habsburgische Monarchie—Brandenburg-Preußen von 1648—1803, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. von Th. Schieder, Bd. 4, Stuttgart 1968, S. 401f.

9) Ders.: Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: ders.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 283.

10) F. G. Schimmelfennig: Die Preußischen direkten Steuern, 1. Teil: Die Grundsteuer-Verfassungen in den Preußischen Staaten in historisch-pragmatischer Darstellung nach dem Standpunkte der Gesetzgebung in Mitte des Jahres 1858, 3. Aufl. Berlin 1859, Sp. 703 ff.

11) Ebenda.

12) Vgl. Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: wie Anm. 9, S. 181.

13) Th. Munck: The Peasantry and The Early Absolute Monarchy in Denmark 1660—1708, Kopenhagen 1979; zuletzt auch: L. Jespersen: 1600-tallets danske magtstat, in: Magtstaten i Norden i 1600-tallet og dens sociale konsekvenser. Rapporter til den XIX nordiske historikerkongres, Odense 1984, Bind I (Redigeret af E. L. Petersen), S. 9 ff.

Für Rußland liegt die Untersuchung Claes Petersons über Rolle und Bedeutung der Landesvermessung für die Reformen Peters des Großen vor.¹⁴ Peterson ging aus schwedischer Sicht vergleichend vor.

In Schweden wurde schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit der Vermessung des landwirtschaftlichen Nutzlandes zum Zwecke der Steuererhebung begonnen.¹⁵ Bereits im Jahre 1628 wurde bei der zentralen Reichsverwaltung in Stockholm die Landesvermessungsbehörde eingerichtet, die die Vermessungsarbeiten im gesamten Reich leitete. Nach den ersten Anfängen der schwedischen Landesvermessung im 16. Jahrhundert wurde seit 1628 das landwirtschaftliche Nutzland reichsumfassend vermessen, der Boden bonitiert und die Steuer- und Abgabenlast nach der berechneten Produktionskapazität jedes einzelnen Bauernhofes innerhalb eines flexiblen siebengliedrigen Stufensystems unter Beteiligung der freien Bauernschaft selbst festgelegt.¹⁶ Damit stand dem Königtum ein überaus wirksames Instrument zur Übersicht und Kontrolle der ländlichen Besitzverhältnisse zur Verfügung. Seine Anwendbarkeit bei der Durchsetzung monarchischer Machtansprüche sollte sich bei der Errichtung des karolinischen Absolutismus im Jahre 1680 erweisen. Bis 1690 bestimmte die hochadlige Ratsaristokratie die Politik Schwedens. Während dieser Zeit bildete der Adel große Gutskomplexe, indem er weite Teile des bäuerlichen Grundbesitzes in seine Abhängigkeit brachte.¹⁷ Ähnlich wie in anderen Gebieten Europas drohte in dieser Periode auch in Schweden die Auflösung des freien Bauernstandes und sein Herabsinken in die Erbuntertänigkeit der adligen Güter.¹⁸ Im Jahre 1680 führte Karl XI. mit der Unterstützung von Bürger- und Bauernstand sowie der Geistlichkeit gegen den Widerstand des Adels den Absolutismus ein. Da das Land vermessen und die vorhandenen Kataster auf Besitzstandskarten aufbauten, konnten nach 1680 die Reduktion der adligen Güter und die Wiederherstellung des alten bäuerlichen Besitzstandes verhältnismäßig schnell und umfassend durchgeführt werden.¹⁹ Der bäuer-

14) C. Peterson: Peter the Great's Administrative and Judicial Reforms. Swedish Antecedents and the Progress of Reception (Skrifter utgivna av Institutet för rättshistorisk forskning, Serien I: Rättshistorisk Bibliotek, 29), Stockholm 1979.

15) G. Palm: Fastighetsregistreringen, in: O. Bagger-Jørgensen, u.a.: Svenska lantmäteriet 1628–1928, 2 Bde., Stockholm 1928, Bd. 2, S. 58; E. Williams: Skatllägningsväsendet och lantmätarna, in: Svenska lantmäteriet, I, S. 320.

16) Siehe Williams, ebenda.

17) In der Mitte des 17. Jhs. gehörten dem Adel über 60 v. H. aller „hemman“ (schwedische kamerale Einheit, in etwa der deutschen Hufe entsprechend) in Schweden und Finnland, s. G. Rystad: Stormaktstidens riksdag (1611–1718), in: Schück, Rystad u.a.: Riksdagen genom tiderna, o. O. 1985, S. 106.

18) E. F. Heckscher: Ett kapitel ur den svenska jordbesittningens historia. Skatteköpen under 1700-talet, in: Ekonomisk-historisk tidskrift 1944, S. 105.

19) Zur Reduktion ausführlich O. Lindqvist: Jakob Gyllenborg och reduktionen. Köpe-, pante- och restitutionsgodsen i råfstepolitiken 1680–1692, Lund 1956, rez. von Birgitta Odén in: Historisk tidskrift 1958, S. 471 ff.; s. a. St. Carlsson, J. Rosén: Svensk historia, Bd. 1, 3. Aufl. Stockholm 1969, S. 521, 523.

liche Grundbesitz wurde zur Grundlage der spezifisch schwedischen Militärverfassung, des indelningsverk.²⁰ Dies war von entscheidender Bedeutung für die Konsolidierung des karolinischen Absolutismus nach innen und außen. Unmittelbar vor 1680 befanden sich über 60 v.H. des gesamten Grund und Bodens im Besitz des Adels, der von Steuern und Abgaben an die Krone befreit war. Bei Abschluß der Reduktion waren zwei Drittel des landwirtschaftlichen Nutzlandes Schweden-Finnlands im Besitz der freien und reichstagsberechtigten Bauern.²¹ Dieser Teil des Landes wurde nun von der Krone direkt besteuert.²² Da die schwedischen Bauern damit in direkte fiskalische Verbindung mit der Krone getreten waren, trat auch ihre Bedeutung für die öffentlichen Finanzen deutlich sichtbar hervor. In ihrem eigenen Interesse garantierte die Krone den bäuerlichen Besitzstand, indem sie Adligen den Erwerb von Bauernland untersagte. Mit Hilfe der vorhandenen Kataster konnte dieser Bauernschutz wirksam durchgeführt werden.

Die geometrische Landesvermessung ermöglichte nicht nur erhöhten Bauernschutz im Interesse der öffentlichen Finanzen. Das Beispiel Dänemark führt vor Augen, daß mit ihrer Hilfe auch die adlige Steuerfreiheit selbst aufgehoben werden konnte, sobald die politische Vormacht des Adels, stärker und nachhaltiger noch als in Schweden, gebrochen war und die Konstellation der gesellschaftlichen Kräfte dies zuließ.²³ In Dänemark-Norwegen erfolgten Landesvermessung und Anlage reichsumfassender Kataster unmittelbar nach der Einführung des Absolutismus im Jahre 1660. Der Landesaufnahme, die der dänische Schatzmeister Hannibal Sehestedt (1609–1666) nach 1660 in ganz Dänemark und Norwegen durchführen ließ, folgte die Einführung einer allgemeinen Landsteuer, die durch keinerlei Privilegierung zu umgehen war.²⁴ 1688 folgte schließlich die verbesserte Matrikel Christians V. Die umfangreichen Vorarbeiten zu dieser Matrikel nannte Leon Jespersen wohl mit Recht „1600-tallets største administrative indsats“. Mit Hilfe dieses Steuerkatasters sei die königliche Gewalt regulierend in die lokale Ebene eingedrungen.²⁵

20) S. Ågren: Karl XI:s indelningsverk för armén. Bidrag till dess historia åren 1679–1697, Stockholm 1922; C. Grill: Statistiskt sammandrag av svenska indelningsverket, Stockholm 1855. Enthält sehr gute Übersichten über die früheren Verhältnisse beim Einteilungswerk.

21) G. Utterström: Jordbrukets arbetare. Levnadsvillkor och arbetsliv på landsbygderna från frihetstiden till mitten av 1800-talet, Phil. Diss., Bd. 1, Stockholm 1957, S. 16.

22) Karl XI. schloß auch direkt mit den Vertretern der Bauern aus den einzelnen schwedischen und finnischen Landschaften Verträge ab, durch die der Unterhalt der eingeteilten Bauern durch die Bauern geregelt wurde.

23) Vgl. Jespersen (wie Anm. 13), S. 22ff.

24) Vgl. ebenda. S. a. K. Zernack: Die skandinavischen Reiche von 1654 bis 1772, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. von Th. Schieder, Bd. 4, Stuttgart 1968, S. 535ff.

25) Jespersen (wie Anm. 13), S. 25.

Ein Gegenbeispiel, wenn auch nicht minder aufschlußreich für die gesellschaftliche Kräftekonstellation, in der sich die Entwicklung von Katastern vollzog, bietet das zaristische Rußland. Claes Peterson arbeitete die Bedeutung heraus, die der Landesvermessung in den absolutistischen Bestrebungen Zar Peters I. zukam. Peterson wies detailliert nach, daß die Verwaltungsreformen Zar Peters und damit letztlich die Durchsetzung des Absolutismus auf der lokalen Ebene daran scheiterten, daß es nicht gelungen ist, die geplante Landesvermessung gegen den Widerstand der adligen Gutsbesitzer durchzusetzen. Zar Peter hatte seine umfassende Reform der russischen Zivilverwaltung und des Gerichtswesens nach schwedischem Muster aufgebaut. Für das Funktionieren von Lokal- und Steuerverwaltung nach schwedischem Muster und in absolutistischem Sinne war die Durchführung der Landesvermessung unerläßlich, wie sich im Verlauf der Reformen zeigte.²⁶ Ebenso wenig war die von Zar Peter geplante Reduktion der adligen Güter und die direkte Besteuerung bäuerlichen Grundbesitzes ohne vorangehende Landesvermessung möglich. Da sich der Zar auf der lokalen Ebene nicht gegen den Adel durchsetzen konnte, blieben die russischen Bauern dem Zugriff des Adels ausgeliefert und dem zaristischen Fiskus entzogen. Ein Einschreiten der Zentralverwaltung gegen die oftmals willkürliche Festlegung der bäuerlichen Abgabenlast durch die Aristokratie und die adligen Lokalbeamten war ohne genaue Berechnungsunterlagen nicht denkbar.

Insgesamt zeigen alle angeführten Beispiele, Schweden, Dänemark und auch Rußland, die zentrale praktische Bedeutung der Landesvermessung für die Durchsetzung des monarchischen Absolutismus gegenüber den lokalen ständischen Gewalten in diesen Ländern. Die Landesvermessung war hier nicht nur gegen das ständische Steuerbewilligungsrecht gerichtet, sie diente auch der Abschaffung der ständischen Steuerhoheit im Bereich der Guts- und Magistrats Herrschaften. Damit zielte sie ins Herz der landständischen Verfassung, deren Basis Grund- und Magistrats Herrschaften waren.²⁷

Bedeutsam für die vorliegende Untersuchung ist auch die Erkenntnis, daß dort, wie in Schweden, wo der Adel auch nach der Reduktion eine recht starke Stellung und vor allem auch die Steuerfreiheit seiner Güter behaupten konnte, das absolutistische Königtum den bäuerlichen Besitz garantierte. Eine ähnliche Tendenz ist auch für Rußland feststellbar, auch wenn diese hier nicht zur Ausführung gelangen konnte, weil es der zaristischen Verwaltung nicht einmal ansatzweise gelang, in die lokale Ebene selbst einzudringen. In Dänemark fiel dieses Interesse des Königtums an der Erhaltung des bäuerlichen Besitzstandes weg. Da der Adel hier seine Steuerfreiheit nicht behaupten konnte und

26) Vgl. hierzu und zum Folgenden: Peterson (wie Anm. 14), S. 293, 297 ff.

27) Siehe dazu G. Oestreich: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reichs, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, hrsg. von H. Grundmann, Bd. 2, Stuttgart 1970, S. 403.

ohnehin der gesamte Grund- und Bodenbesitz besteuert wurde, war es für die absolutistische Verwaltung von zweitrangiger Bedeutung, ob der Adel oder die Bauern diese Steuern zahlten. Mit der Überlassung der Bauern sowie der weitgehenden Veräußerung der Domäne konnte der dänische Absolutismus den Adel einigermaßen für den erlittenen Machtverlust entschädigen. Infolgedessen entwickelten sich die bäuerlichen Besitzverhältnisse in Dänemark, unter ganz anderen Bedingungen, ähnlich wie im Osten Deutschlands.²⁸ Auch in Dänemark waren im 18. Jahrhundert große Teile der ländlichen Bevölkerung leibeigen.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen ist nun für die vorliegende Untersuchung nach der Entwicklung der bäuerlichen Besitzverhältnisse in Schwedisch-Pommern und Schweden unter den Bedingungen ständischer Verfassungen in beiden Reichsteilen zu fragen. In Pommern übten die Stände traditionell großen Einfluß auf die Geschicke des Landes aus. Mit dem Tode Karls XII. endete auch in Schweden der Absolutismus. Während der folgenden fünf Jahrzehnte, von 1718 bis 1772, herrschten in Schweden die Reichsstände, unter denen der Adel bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges die führende Rolle einnahm. Im Jahre 1772 wurde das ständische Regiment durch den Absolutismus Gustavs III. abgelöst. Die landständische Verfassung Schwedisch-Pommerns blieb 1772 freilich formal unberührt von der politischen Veränderung im schwedischen „Mutterland“. Sie war in den Gesetzen des deutschen Reichs, insbesondere dem Reichsweistum von 1231 und dem Frieden von Osnabrück von 1648, verankert.²⁹ Der § 53 der schwedischen Regimentsverfassung von 1772, des Grundgesetzes des schwedischen Absolutismus, übertrug zwar dem König die alleinige Entscheidungsgewalt in allen pommerschen Angelegenheiten, legte ihn aber auf die Reichsgesetze fest: „Kongl. Maj:t allena drager nådig försorg om de tyska provincier, att de måge styras enligt tyska rikets lagar, deras välfångne privilegier och vestfalsiske fredens innehåll.“³⁰

Schweden konnte sich nicht nur keinen Bruch der Reichsgesetze erlauben, weil dies sofort den Kaiser und das seit den Tagen des Großen Kurfürsten be-

28) Siehe Munck (wie Anm. 13), passim, und Zernack (wie Anm. 24), S. 536.

29) Zur Wirksamkeit der im Reichsweistum von 1231 enthaltenen Grundsätze der landständischen Verfassung in den deutschen Territorien bis in das 18. Jh. hinein s. G. Birtsch: Die landständische Verfassung als Gegenstand der Forschung, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. von D. Gerhard, Göttingen 1969, S. 46f. Das Reichsweistum ist gedruckt bei K. Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, I. Teil: Von Otto II. bis Friedrich III., Tübingen 1913, S. 52. Der Artikel X, § 16 des Osnabrücker Friedens nennt die Landstände nur allgemein, die Stralsunder jedoch namentlich. Hier wurden alle älteren Rechte der Landstände in den Reichsterritorien bestätigt *nominatim Stralsundensibus, competentem eorum libertatem, bona iura et privilegia communia et pecularia, legitime acquisita vel longo usu obtenta*, gedr. bei Zeumer, ebenda, S. 420.

30) Gedr. in: Sveriges regeringsformer 1634–1809 samt konungaförsäkringar 1611–1800, hrsg. von E. Hildebrand, Stockholm 1891, S. 140.

gehrlich nach Schwedisch-Pommern blickende Brandenburg auf den Plan rufen mußte, sondern hatte auch selbst ein Interesse an ihrer Respektierung, um als Garantiemacht des Westfälischen Friedens beständig in die inneren Verhältnisse des deutschen Reichs eingreifen zu können. Als sich freilich das deutsche Reich im Jahre 1806 auflöste, hob Gustav IV. Adolf in Schwedisch-Pommern sogleich die landständische Verfassung auf und führte die Grundgesetze des schwedischen Absolutismus von 1772 und 1789 sowie das schwedische allgemeine Landrecht von 1734 (1734 års lag) auch in der deutschen Provinz ein.

II. Die Entwicklung der bäuerlichen Besitzverhältnisse 1720–1815

1. Schwedisch-Pommern

In Schwedisch-Pommern wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts, vor allem aber seit der Mitte des Jahrhunderts, die Anzahl der Bauernstellen durch umfangreiche Legungen zugunsten der Bildung großer Gutskomplexe überaus stark dezimiert.³¹ Die Reste bäuerlichen Erbrechts, die sich noch bis nach dem Großen Nordischen Krieg erhalten hatten, verschwanden vollständig im Laufe des 18. Jahrhunderts. Gegen Ende der Schwedenzeit war der Anteil des Bauernstandes an der Gesamtbevölkerung unter 15 v. H. gesunken, zwei Drittel der ländlichen Bevölkerung lebten in Leibeigenschaft.³²

Alle Bauern, die bis zum Ende des Jahrhunderts noch nicht gelegt waren, waren zu Zeitpächtern herabgesunken, der schlechtesten Variante bäuerlichen Besitzrechts. Seit Ende des Jahrhunderts liefen die Pachtverträge zudem nur auf wenige Jahre, was eine weitere Verschlechterung der bäuerlichen Besitzrechte bedeutete. Nach Ablauf der relativ kurzen Pachtzeiten konnte der Pachtzins immer wieder erhöht werden.

Das Angeführte gilt vornehmlich für die adligen und städtischen Gutsbezirke, abgeschwächt aber auch für die landesherrliche Domäne. Diese war seit 1710 überwiegend verpfändet und wurde erst während der Jahre 1766–1770 umfassend eingelöst.³³ Während der Zeit der Verpfändung kam es auch auf

31) Hierzu und zum Folgenden vgl. J. C. Fuchs: Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., 6), Straßburg 1888, S. 132 ff.

32) Siehe Bevölkerungsstatistik bei J.-P. Findeisen: Die progressive wirtschaftspolitische Reformpublizistik in Schwedisch-Pommern im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, Phil. Diss. Greifswald 1982 (masch.), Anhang, Tabelle 3; s. a. F. Mager: Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Veröff. der Historischen Kommission, 1), Berlin 1955, S. 181.

33) Dies geht aus den Akten der pommerschen Kammer hervor, in: Reichsarchiv Stockholm (weiterhin zit.: RAS), Pommern–Wismar. Reviderade räkenskaper 1770.

der Domäne zu Bauernlegungen durch die Pächter, obgleich dies in den Pfandkontrakten verboten wurde. Diese waren in der Regel auf 20, in manchen Fällen auf 16 Jahre abgeschlossen und wurden nach Ablauf erneuert, wenn die Krone den Gläubigern das Pfandkapital nicht zurückerstattete.

Bei Ablauf der Pfandkontrakte bestand für die Bauern der Domäne die Möglichkeit, sich selbst zu pfänden, wenn es ihnen gelang, das Pfandkapital aufzubringen, um den bisherigen Pfandinhaber auslösen zu können. Seit den 1740er Jahren machten die Bauern davon auch tatsächlich Gebrauch, wenn auch zunächst nur vereinzelt.

Nach der Einlösung der Domäne in den Jahren 1766–1770 durch die Krone wurden die landesherrlichen Güter verpachtet. Die Ritterschaft stellte zwar auch jetzt wieder, wie schon zuvor unter den Pfandinhabern, die Mehrzahl der Pächter. Stärker als zuvor während der Verpfändung machte sich jetzt aber unter den Pächtern das bäuerliche Element bemerkbar. Die jährliche Pacht war wesentlich leichter aufzubringen als die bedeutenden Pfandsummen. Ließen sich etwa für 1746 in den Kammerrechnungen nur sechs Bauern im Dorf Kentz im Amt Barth feststellen, die sich für eine Summe von 2500 Rt. selbst gepfändet hatten, so finden sich im Jahr 1788 ganze Dörfer der Domäne, die sich selbst gepachtet hatten. Das Dorf Kentz zahlte nun eine jährliche Pacht von 720 Rt.³⁴ Bedeutsam ist hier vor allem, daß nach 1770 auch einzelne Bauern in den Finanz- und Steuerakten der landesherrlichen Verwaltung auftauchen, während zuvor lediglich die Güter insgesamt geführt wurden.

Aber auch diese Bauern der Domäne saßen nur als Zeitpächter auf dem Land, das sie bewirtschafteten. Trotz dieser Verschlechterung ihrer rechtlichen Stellung verbesserte sich mit der Selbstpachtung ihre Lage, da nun die beschwerlichen Frondienste fortfielen.

Gustav IV. Adolf führte 1806 mit den Grundgesetzen des schwedischen Absolutismus auch einen Vier-Stände-Landtag nach dem Muster des schwedischen Reichstags ein. Ganz wie in Schweden selbst unterstützte die Bauernschaft Schwedisch-Pommerns auf diesem Landtag von 1806 die Forderungen des Königs.

Da es selbständige Bauern in Schwedisch-Pommern nicht mehr gab, griff der König, der zur Durchführung seiner Verfassungsänderung eines Bauernstandes bedurfte, auf die Pächter der Domäne zurück. Die Zusammensetzung des Bauernstandes für den Landtag von 1806 in Greifswald ließ er wie folgt bestimmen: „Den Bauernstand machen für jetzt diejenigen aus, welche entweder Landeigentum besitzen oder Unser und der Krone Domänen innehaben und daneben weder in öffentlichen Diensten stehen oder gestanden

Entgegen der Darstellung bei K. Å mark: Sveriges statsfinanser 1719–1809, Stockholm 1961, S. 859 ff., führten die früheren Maßnahmen des schwedischen Reichstags und der Reichskammer nicht zu einer tatsächlichen Entschuldung der Domäne.

34) RAS, Pommern–Wismar. Reviderade räkenkapet. Huvudbok 1746 und 1788.

haben, noch auch zu einem der drei übrigen Stände gehören.“³⁵ Die Liste der Abgeordneten des Landtags von 1806 führt insgesamt 33 Mitglieder des „Ehrenwerten Bauernstandes“ auf.³⁶ Darunter befanden sich 21 Pachtbauern aus der Domäne und nur ein einziger Bauer, der freier Eigentümer seines Hofes war. Die übrigen elf Mitglieder werden als Pächter von Domänengütern genannt.

Entsprechend den politischen Erfahrungen in Schweden, wo sich der Bauernstand als zuverlässige Stütze des Absolutismus erwiesen hatte, plante Gustav IV. Adolf langfristig die Schaffung eines freien Bauernstandes. Dazu sollte die gesamte Domäne parzelliert werden. Auf die Parzellen sollten Bauern gesetzt werden, die das Recht erhalten sollten, ihre Höfe eigentümlich zu erwerben. Da Schwedisch-Pommern im Jahre 1807 von französischen Truppen besetzt und Gustav IV. Adolf selbst im Jahr 1809 abgesetzt wurde, konnten diese Pläne nicht mehr durchgeführt werden. Sein Nachfolger zeigte keinerlei Interesse daran, sich mit den Bauern zu verbünden. Eine selbständige politische Rolle konnte die Bauernschaft Schwedisch-Pommerns daher nicht mehr spielen. Der Landtag von 1806 blieb Episode. Hier zeigte sich, daß die schwedischpommerschen Bauern nur dann eine politische Rolle spielen konnten, wenn sie vom Königtum gestützt wurden. Ihr abgeschwächtes Eigentumsrecht bildete keine Basis, die ihnen eine selbständige Rolle ermöglicht hätte. Gegen Ende der Schwedenzeit war der freie Bauernstand vollständig untergegangen.

2. Schweden

Ganz anders war dagegen die Entwicklung in Schweden während des 18. Jahrhunderts verlaufen. Zu Beginn des Jahrhunderts hatte nur ein Drittel des landwirtschaftlichen Nutzlandes die Natur steuerfreien Adelslandes (frälse, schwed. 'att frälsa' = erlösen, befreien). Ein weiteres Drittel gehörte der Krone (krono), die ihr Land aber nicht selbst bewirtschaftete, sondern persönlich freien bäuerlichen Erbpächtern überlassen hatte.³⁷ Das letzte Drittel besaß die eigentliche freie schwedische Bauernschaft (skattebönder). Im

35) Zit. nach: L. Dalgren: Pommern und Schweden 1792–1806. Der Staatsstreich von 1806 und dessen Vorgeschichte (Pommersche Jahrbücher, 17), Greifswald 1916, S. 153.

36) Die Liste ist gedruckt bei R. Baier: Geschichte der Communalstände von Neu-vorpommern und Rügen. Mit einem Rückblicke auf die ständische Verfassung und Verwaltung der früheren Jahrhunderte, Stralsund 1881, Anlage A, IV, S. 87f.

37) Zu den verschiedenen kameralen Bodennaturen Schwedens im 18. Jahrhundert, frälse, skatte, krono, sowie den jeweiligen Besitzrechten s. G. Hafström: Den svenska fastighetsrättens historia, 2. Aufl. Lund 1968, S. 105ff. Eine ausführliche Übersicht gibt auch H. Backhaus: Bauernstand und Eigentumsrecht während der schwedischen Freiheitszeit, in: Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, hrsg. von R. Vierhaus, Göttingen 1972, S. 77ff.

Gegensatz zum Adel konnten die freien Bauern freilich nicht völlig uneingeschränkt über ihr Eigentum verfügen. Die Einschränkungen ihres Rechts waren fiskalisch motiviert und galten der Erhaltung der bäuerlichen Steuerkraft. Die Krone hatte das Vorkaufsrecht an ihren Höfen, wenn sie diese außerhalb des eigenen Geschlechts verkaufen wollten. Auch durften sie kein Land verpachten. Es galt der Grundsatz: Bauer besteuert nicht Bauer (*Bonde skattar inte bonde*).

Auf den Reichstagen erschienen sowohl die freien Bauern als auch die Erbpächter der Krone (*kronobönder*). Der Bauernstand der schwedischen Reichstage des 18. Jahrhunderts repräsentierte mit zwei Drittel des gesamten wirtschaftlichen Nutzlandes einen sehr bedeutenden Anteil des Grundbesitzes. Diese Bauern leisteten ihre Abgaben ausschließlich an die Krone und standen in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zum Adel.

Im Jahre 1701 erhielten die Pächter der Krone sogar das Recht, ihre Pachthöfe durch Kauf des „skatte“-Rechts in Eigentum zu verwandeln.³⁸ Unterschied sich schon zuvor die Stellung dieser beiden Kategorien von Bauern in der Praxis nur wenig, so war diese Verfügung dazu angetan, den Bauernstand weiterhin zu vereinheitlichen.

Im Jahre 1723 konnte der Bauernstand trotz der politischen Dominanz des Adels, die für die schwedische „Freiheitszeit“ von 1720 bis 1772 charakteristisch war, mit Hilfe von Geistlichkeit und Bürgerstand eine Bestätigung des zunächst von adliger Seite angefochtenen Rechts auf „skatteköp“ erreichen.³⁹ Während der Freiheitszeit konnte der schwedische Bauernstand seine Besitzrechte trotz des zeitweise recht starken adligen Einflusses insgesamt behaupten. Geistlichkeit und Bürger benötigten den Bauernstand, um ihrerseits Interessen gegen den Adel durchzusetzen. Allerdings konnten die Bauern auch nur dann Einfluß auf die Entscheidungen des Reichstags nehmen, wenn Geistlichkeit und Bürger mit ihnen gemeinsame Sache machten. Ansonsten war die Stellung des Bauernstandes schwächer als die der übrigen Stände, die häufig über die Köpfe der Bauern hinweg handelten. Von den wichtigsten Ausschüssen des Reichstags, insbesondere dem Sekretären Ausschuß und seinen Unterausschüssen, waren die Bauern ausgeschlossen.⁴⁰

Ein weiterer Fortschritt in der Entwicklung bäuerlicher Eigentumsrechte trat wiederum während des Absolutismus nach 1772 ein. Im Jahre 1789 führte die Auseinandersetzung des absolutistischen Königtums mit dem Adel erneut zu einer Stärkung der bäuerlichen Position.

38) Heckscher (wie Anm. 18), S. 111.

39) K. G. Malmström: *Sveriges politiska historia från Karl XII:s död till statsvälvningen 1772*, 6 Bde., 2. teilweise umgearb. Aufl., Stockholm 1893–1901, Bd. 1, S. 409 f.

40) Darüber zuletzt M. F. Metcalf: *Frihetstidens riksdag*, in: Schück, Rystad, u. a., *Riksdagen genom tiderna*, o. O. 1985, S. 120, 127.

Durch königliche Verordnung vom 21. Februar 1789 erhielten die Bauern das volle Eigentumsrecht an ihren Höfen einschließlich des Rechts der Verpachtung.⁴¹

In der „Vereinigungs- und Sicherheitsakte“ vom selben Tage wurde den Bauern auch das Recht zugestanden, Adelsland (frälse) mitsamt der darauf haftenden Steuerfreiheit zu erwerben. Nur die eigentlichen Herrensitze, das sogenannte „ypperliga frälset“, blieben allein dem Adel vorbehalten. Im § 3 der Vereinigungs- und Sicherheitsakte hieß es: „Ein gleich freies Volk soll gleiches Recht haben, und deshalb sind alle Stände berechtigt, Grund und Boden in ihrem gemeinsamen Vaterland zu besitzen und zu erwerben.“ Im Jahre 1809 erhielten die reichstagsfähigen Bauern schließlich auch das Recht, adlige Herrensitze zu erwerben. Gleichzeitig wurde nun auch die adlige Steuerfreiheit abgeschafft.

3. Vergleich und Fragestellung

Der Verfall des Eigentumsrechts der schwedischpommerschen Bauern und deren Absinken zu Zeitpächtern lief im 18. Jahrhundert parallel mit dem Aufstieg der schwedischen Bauern, der Festigung ihrer rechtlichen und politischen Stellung. Gleichwohl wurde in beiden Reichsteilen, zumindest was den Zeitraum zwischen 1720 und 1772 betrifft, die Politik von den Ständen bestimmt. Freilich waren beide Reichsteile schon mit unterschiedlichen Voraussetzungen in das 18. Jahrhundert hineingegangen.

Der schwedische Bauernstand war seit 1680 in seiner Stellung wiedererstarkt. Das Instrument der Leibeigenschaft existierte in Schweden nicht. Die pommerschen Bauern hatten dagegen durch die Zerstörungen des Großen Nordischen Krieges eine bedeutende Schwächung ihrer wirtschaftlichen Stellung hinnehmen müssen.

Dennoch muß die Frage erhoben werden, warum sich die bäuerlichen Eigentumsverhältnisse in beiden Reichsteilen gerade im 18. Jahrhundert geradezu diametral auseinanderentwickelten?

An politischen Ansätzen und teilweise auch erfolgreichen Versuchen, eine Angleichung der Verhältnisse in Schweden und Schwedisch-Pommern zu erreichen, hat es zumindest im 17. Jahrhundert nicht gefehlt. Diese Ansätze wurden jedoch im 18. Jahrhundert nicht weiterverfolgt. So war etwa die Reduktion der adligen Güter in Schwedisch-Pommern ebenso wie in Schweden selbst durchgeführt worden.⁴² Auch hat Helmut Backhaus entgegen der älteren

41) Carlsson/Rosén (wie Anm. 19), Bd. 1, S. 194f.; s. a. G. Hasselberg: Till Förenings- och säkerhetsaktens genesis (Historiska och litteraturhistoriska studier 1943).

42) G. H. Essen: Alienationer och reduktioner i före detta Svenska Pommern, Stockholm 1900.

Forschung die wichtige Erkenntnis herausgearbeitet, daß die pommersche Bauernordnung von 1616⁴³ mit ihren Bestimmungen über die Leibeigenschaft im schwedischen Pommern nicht eingeführt wurde, „von einer . . . offiziellen Einführung der bäuerlichen Leibeigenschaft zu Beginn der schwedischen Zeit . . . mithin nicht die Rede sein [kann].“⁴⁴ Der bedeutungsvollste Versuch zu einer Angleichung der Verhältnisse in beiden Reichsteilen dürfte aber die Durchführung der Landesvermessung zwischen 1682 und 1702 sowie das daraufhin erarbeitete Kataster, die sogenannte Lagerströmsche Matrikel, gewesen sein.⁴⁵ Über 28 Jahre hinweg, die Arbeiten am Kataster dauerten bis 1709 an, war dieses Werk vom absolutistischen Königtum gegen den zähen und niemals erlahmenden Widerstand der pommerschen Landstände betrieben worden. Seine Durchführung verschlang ungeheure Kosten.⁴⁶

Das Material der schwedischen Landesaufnahme Vorpommerns in den Grenzen des Friedens von St. Germain 1679 dürfte für Deutschland wohl einmalig sein. Hier liegt eine genaue und umfangreiche Beschreibung des Landes, seiner Gegebenheiten, seiner Bevölkerung und seiner Geschichte vor. Für keine andere deutsche Landschaft gibt es für das 17. Jahrhundert vergleichbares Material.⁴⁷ Nicht zuletzt ist dies darauf zurückzuführen, daß das schwedische Landesvermessungswesen im 17. Jahrhundert führend in Europa war.⁴⁸

43) Gedr. bei J. C. Dähnert: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, 3 Bde., Stralsund 1765–1769, Bd. 3, S. 824 ff.

44) H. Backhaus: Zur Einführung der Leibeigenschaft in Vorpommern im siebenzehnten Jahrhundert, in: Das Vergangene und die Geschichte. Festschrift für Reinhard Wittram zum 70. Geburtstag, hrsg. von R. v. Thadden, G. v. Pistohlkors und H. Weiss, Göttingen 1973, S. 159.

45) Gedruckt in den Supplementen zu Dähnert (wie Anm. 43), Fortsetzung in 4 Supplementbänden von G. v. Klinckowström, Stralsund 1786–1802, Supplementband 2, S. 683–710.

46) Siehe dazu C. Drolshagen: Die schwedische Landesaufnahme und Hufenmatrikel von Vorpommern als ältestes deutsches Kataster (Jahresberichte der Geographischen Gesellschaft zu Greifswald, 17./38. u. 40./41., Beihefte), 2 Bde., Greifswald 1920–23. Drolshagen berechnete, daß allein zwischen 1702 und 1709 nur aus dem Landkasten 45 833 Rt. zur Unterhaltung der Matrikelkommission gezahlt wurden (ebenda, Bd. 2, S. 206, 211). Hinzu kamen bedeutende Beträge der Reichskammer sowie umfangreiche Fuhrdienste der ländlichen Bevölkerung und der Städte für die Landmesser (ebenda, S. 89). Die o. g. Summe enthält nur die Kosten für die Kommission selbst, die das Kataster auf der Grundlage der Vermessungsarbeiten ausarbeitete. Die Kosten der eigentlichen Feldarbeiten dürften noch weit höher gelegen haben.

47) Vgl. F. Curschmann: Matrikelkarten von Vorpommern 1692–1698, Rostock 1948, S. XI, und Drolshagen (wie Anm. 46), Bd. 1, S. 3 f.

48) Drolshagen, der selbst Vermessungsbeamter war, sieht einen direkten Zusammenhang zwischen der „hohen Blüte der Landmeßkunst“ im 17. Jh. und der schwedischen Großmachtstellung. Der Niedergang Schwedens im Großen Nordischen Krieg habe sich ganz entscheidend auf die weitere Entwicklung des Vermessungswesens ausgewirkt, das ungefähr seit dem Jahre 1700 für lange Zeit in seiner Entwicklung stehen geblieben sei (wie Anm. 46, S. 17 f.).

Umso erstaunlicher erscheint es, daß das Kataster, das mit solch hohem Aufwand erarbeitet und von hervorragender Qualität war, im schwedischen Teil Vorpommerns niemals in Kraft gesetzt wurde. Diese Tatsache scheint in der Tat auf den ersten Blick so unerklärlich, daß einige Historiker von der Annahme ausgingen, dieses Kataster müsse in der Steuererhebung und -verwaltung Schwedisch-Pommern angewendet worden sein.⁴⁹ Nicht unwesentlich zu dieser Verwirrung mag die Tatsache beigetragen haben, daß das schwedische Kataster im preußischen Vorpommern, das 1720 von Schweden abgetreten wurde, in Kraft trat und dort auch noch im 19. Jahrhundert Grundlage der Steuererhebung war.⁵⁰

Aus den Vorgängen im preußischen Vorpommern geht auch hervor, daß die Einführung des schwedischen Katasters in engstem Zusammenhang mit der gleichzeitig im gesamten preußischen Gesamtstaat von Friedrich Wilhelm I. seit 1717 betriebenen Allodifikation der Lehngüter stand.⁵¹ Die Allodifikation bedeutete die unmittelbare Aufhebung der adligen Steuerfreiheit, während die Einführung eines Katasters der erste Schritt dazu war. Da nach den Bestimmungen des Friedens von Stockholm zwischen Preußen und Schweden die Allodifikation im ehemals schwedischen Pommern südlich der Peene zu unterbleiben hatte, führte Friedrich Wilhelm I. hier das schwedische Kataster ein. In fiskalischer Hinsicht erreichte der preußische König damit ungefähr dasselbe Resultat wie durch die Allodifikation der Lehngüter in den übrigen Teilen der Monarchie.⁵² Beides, Kataster wie Allodifikation, riefen die stärkste Ablehnung bei den preußisch-pommerschen Ständen, insbesondere dem

49) So etwa G. Heinrich: Ständische Korporationen und absolutistische Landesherrschaft in Preußen-Hinterpommern und Schwedisch-Vorpommern (1637–1816), in: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, hrsg. von P. Baumgart (Veröff. der Historischen Kommission zu Berlin, 55; zugleich: Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 66), Berlin, New York 1983, S. 165. Heinrich vertritt hier die Auffassung, Schwedisch-Pommern sei im 18. Jh. „durchaus Nutznießer moderner Verwaltungsmethoden“ gewesen. So habe „die schwedische Landesaufnahme (Kataster) noch vor den entsprechenden Bemühungen Friedrich Wilhelms I. in Preußen gelegen“.

50) Nach Schimmelfennig (wie Anm. 10), Sp. 653, wurde die schwedische Matrikel in Preußisch-Vorpommern unmittelbar nach Besitznahme des Landes durch Preußen im Jahre 1713, also noch vor Abschluß des Friedens mit Schweden, eingeführt und zur Grundlage der Steuererhebung gemacht. Mit den entsprechenden Veränderungen, die sich aus Veränderungen der Besitzverhältnisse ergaben, war sie noch im Jahre 1859, dem Erscheinungsjahr der 3. Auflage des Schimmelfennigschen Werks, in Kraft.

51) V. Loewe: Die Allodifikation der Lehen unter Friedrich Wilhelm I., in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, hrsg. von O. Hintze, 11. Bd., 2. Hälfte, S. 41–74, bes. S. 70 ff.

52) Dies war darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der in der alten Matrikel nicht aufgeführten steuerbaren Hufen nun zur Steuer herangezogen werden konnte. Auch konnten die Steuersätze höher angesetzt werden, da die landesherrliche Verwaltung einen genauen Überblick über das Verhältnis zwischen steuerbaren und steuer-

Adel, hervor, so daß etwa die Allodifikation der Lehngüter erst 1787 endgültig abgeschlossen und auch nur unter Erhaltung aller familien- und erbrechtlichen Besonderheiten des Lehnrechtes durchgeführt werden konnte.⁵³ Nicht unwesentlich ist auch, daß die preußische Monarchie durch ihr Vordringen in den lokalen grundherrschaftlichen Bereich zumindest den Bestand der Bauernstellen schützen konnte, während in Schwedisch-Pommern ähnliche Versuche des Landesherrn gänzlich erfolglos verliefen.

Insgesamt läßt die geschilderte Entwicklung vermuten, daß zentrale Fragen der landständischen Verfassung Schwedisch-Pommerns im 18. Jahrhundert berührt werden, wenn im folgenden die näheren Umstände und die Gründe untersucht werden, die dazu führten, daß das hervorragende schwedische Kataster nicht in Kraft gesetzt wurde und die Allodifikation der Lehen erst im Jahre 1810 vollzogen wurde.

III. Schwedische und pommersche Adelsprivilegien von 1719 bzw. 1720

Die Abschaffung des karolinischen Absolutismus nach dem Tode Karls XII. brachte unter den schwedischen Ständen dem Adel den stärksten Machtzuwachs. Gleich auf dem ersten Reichstag der Freiheitszeit im Jahre 1719 unternahm der schwedische Adel den Versuch, für sich weitreichende Privilegien durchzusetzen und gegen den Willen der anderen drei Stände von König und Reichsrat, die damals noch nicht der strengen Kontrolle der Reichsstände unterlagen, ausfertigen zu lassen. Karl Gustav Malmström, der große Historiker der Freiheitszeit, charakterisierte die Adelsprivilegien von 1719 als „gängängare från förflutna århundraden“.⁵⁴ Damit meinte er vor allem die Bestimmungen über das adlige Besitzrecht an Grund und Boden, die diese Privilegien enthielten. Nichtadlige, die bereits im Besitz von steuerfreiem frälse-Land waren, sollten verpflichtet sein, dieses an den früheren adligen Besitzer oder dessen Erben oder auch jeden anderen Adligen zurückzugeben, der sein Interesse daran erklärte und bereit war, die hinterlegte Kaufsumme zurückzuerstatten. Nichtadlige Gläubiger, die in Zukunft ein adliges Gut beliehen, sollten von dessen Erwerb ausgeschlossen sein. Sie sollten nur eine Hypothek erhalten. Bei Zahlungsunfähigkeit des adligen Schuldners sollten nichtadlige Gläubiger lediglich den Nießbrauch erhalten. Jeder Adelsmann sollte ein sol-

freien Hufen erhielt. Zu den Steuersätzen in Preußisch-Vorpommern und ihrer Entwicklung im Vergleich zu Hinterpommern s. Schimmelfennig (wie Anm. 10), Sp. 617 u. Sp. 651.

53) W. v. Schulmann: Erläuterungsheft zu den Besitzstandskarten von 1628 und 1780 (Historischer Atlas von Pommern, Neue Folge, Lfg. 1), Köln, Graz 1959, S. 45.

54) Malmström (wie Anm. 39), Bd. 1, S. 127.

ches verpfändetes Gut wieder auslösen dürfen.⁵⁵ Diese Bestimmung hätte bei ihrer Inkraftsetzung den adligen Besitzstand festgeschrieben. Wie wir sehen werden, entsprach sie exakt dem Relutionsprivileg der schwedischpommerschen Adelsprivilegien von 1720.

Die schwedischen Adelsprivilegien von 1719 garantierten aber nicht nur den adligen Besitzstand. Sie gingen noch einen Schritt weiter. Ein Adliger, der Bauernland (skatte) erwarb, sollte dieses in steuerfreies Adelsland (frälse) umwandeln dürfen. Darüber hinaus sollten die adligen Grundbesitzer verstreut liegende Ländereien zur Arrondierung ihres Besitzes zusammenlegen, Bauernhöfe, die einer solchen Arrondierung im Wege standen, legen und deren Land an die adligen Gutsbezirke ziehen dürfen.⁵⁶

Somit wäre, wenn diese Privilegien tatsächlich Gesetzeskraft erhalten hätten, nicht nur der Bestand des steuerfreien Adelslandes in adliger Hand garantiert gewesen, sondern dem Adel auch die Möglichkeit eröffnet worden, das Adelsland auf Kosten der Bauern auszudehnen.

Insbesondere der angestrebte Ausschluß aller Nichtadligen vom Erwerb steuerfreien frälse-Landes rief jedoch auch den Widerstand von Geistlichkeit und Bürgerstand hervor, so daß sich die drei unteren Stände des schwedischen Reichstags zu einer gemeinsamen Aktion gegen die Ausfertigung dieser Privilegien durch König und Reichsrat vereinigen konnten. Zwar hatten König und Reichsrat die Privilegien bereits am 26. Mai 1719 unterzeichnet. Geistlichkeit, Bürgerstand und Bauern erwirkten jedoch noch 1719 die Suspendierung der Privilegien und die Überweisung der endgültigen Entscheidung an einen späteren Reichstag.

Im Ergebnis endete dieser Streit zwischen den schwedischen Ständen auf dem Reichstag von 1723 damit, daß der bisherige status quo in den Besitzrechtsverhältnissen festgeschrieben wurde. Geistlichkeit und Bürgerstand behielten weiterhin das Recht, frälse-Land zu erwerben, während die Bauern davon ausgeschlossen wurden.⁵⁷ Immerhin erhielten die Pächter der Krone, die kronobönder, als Kompensation das schon oben erwähnte Recht, ihre Hofstellen durch das „skatteköp“ in freies Eigentum umwandeln zu dürfen.

Auch die pommersche Ritterschaft versuchte die für sie günstige politische Konstellation in Schweden nach dem Großen Nordischen Krieg zu einer Ausweitung ihrer Privilegien auszunutzen. Der schwedischpommerschen Städtekurie gegenüber beurteilte die Ritterschaft die Situation in Schweden im Jahre 1720 als ein „gutes Tempo, welches so leicht nicht wieder kommen durfte“

55) § 27 der Adelsprivilegien. Diese sind nicht gedruckt worden. S. dazu W. Enblom: *Privilegiestriderna vid frihetstidens början 1719–1723. Ett bidrag till ständsutjämningsens historia*, Phil. Diss., Uppsala 1925, S. 75 f.

56) § 11 s. Enblom, ebenda, S. 61 f.

57) Malmström (wie Anm. 39), Bd. 1, S. 419; ausführlich: Enblom (wie Anm. 55), S. 162 ff.

und das nicht „negligiret“ werden dürfe.⁵⁸ Während bisher die Privilegien für die pommerschen Stände stets in einer gemeinsamen Urkunde festgelegt waren, erhob die pommersche Ritterschaft nun gegenüber dem schwedischen Reichsrat die Forderung nach einer Separaturkunde für ihre Privilegien, in die „einige iura der Ritterschaft, welche die lehne concerniren“, aufgenommen werden sollten, „ob sie gleich in denen hiebevorigen privilegien so Specificice nicht berührt worden“.⁵⁹ Entgegen den früher üblichen Gepflogenheiten zog die pommersche Ritterschaft nun, da in Schweden ihre Standesbrüder im Reichsrat das Sagen hatten, auch vor, in Stockholm ohne die pommerschen Städte separat zu verhandeln. Sie forderte nun ebenfalls, wie ihre schwedischen Standesbrüder, den Ausschluß Bürgerlicher vom Erwerb adliger Rittergüter. Die entsprechenden Bestimmungen, die oben schon im Zusammenhang mit der Behandlung der schwedischen Adelsprivilegien von 1719 erläutert wurden, erlangten für Pommern unter der Bezeichnung *ius reluendi* oder Reluitonsprivileg Gesetzeskraft, das dem Adel für alle Zukunft das alleinige Besitzrecht an den adligen Gütern sichern sollte.

Hinsichtlich der Bauern auf den adligen Gütern verlangte die Ritterschaft von der Krone die Anerkennung jeglichen bäuerlichen Eigentumsrechts und die Anerkennung der Leibeigenschaft. Die leibeigenen Bauern seien „ein in den Gütern steckendes und mit angeschlagenes Capital“.⁶⁰ Da im preußischen Hinterpommern bereits seit 1717 die Allodifikation der Lehen begonnen hatte, verlangte die schwedischpommersche Ritterschaft eine ausdrückliche Bestätigung des Lehnscharakters der pommerschen Rittergüter und damit das Versprechen, in Schwedisch-Pommern die Allodifikation zu unterlassen. Ein Lehngut konnte nur von einer lehnsfähigen Person, d. h. einem Adligen, erworben werden. Daher bot das Lehnrecht einen weiteren Schutz gegen das Eindringen bürgerlicher Elemente in den ritterschaftlichen Grundbesitz. Der von der Hocharistokratie beherrschte und noch nicht der Kontrolle des Reichstags unterworfenen schwedischen Reichsrat entsprach in allen Punkten vorbehaltlos den Forderungen der pommerschen Ritterschaft.⁶¹ Dies kann schon deswegen nicht weiter verwundern, weil die schwedische Aristokratie

58) Staatsarchiv Stralsund (weiterhin zit.: StAStr), Rep. 13, Nr. 615. Der Ritterschaft Anmerkungen bey denen von E. E. Städten eingereichten Monitis über den communicirten instructionsplan, Stralsund. 1. Juli 1720.

59) RAS, Pommeranica, Nr. 386. Designatio Derjenigen angelegenheiten, welche Ihro Königl. Maj:t im Nahmen der vorPommerschen und Rügenischen Ritterschaft allerunterthänigst anzutragen.

60) Ebenda.

61) Siehe Sr. Königl. Majestät zu Schweden, Friederich des Ersten, in Deroselben und des Reiches Schweden Allerhöchsten Nahmen, allergnädigst bestätigte und festgestellte Privilegien der Vor-Pommer- und Rügenschon Ritterschaft vom 19. Dezember 1720, gedr. in: Neueste Grundgesetze der Staats-Verfassung in Pommern und Rügen Königlich-Schwedischen Antheils, Greifswald 1757, S. 11 ff., und Königl. Resolution an die Ritterschaft vom selben Tag, gedr. bei D ä h n e r t (wie Anm. 43), Bd. 3, S. 1096 ff.

soeben selbst versucht hatte, diese Privilegien für sich durchzusetzen. Darüber hinaus erreichte die pommersche Ritterschaft auch, daß in den Friedensverhandlungen mit Preußen schwedischerseits darauf hingewirkt wurde, daß auch in dem an Preußen abzutretenden Teil Vorpommerns südlich der Peene die Allodifikation der Lehen unterblieb.⁶²

Der Reichsrat bestätigte damit der pommerschen Ritterschaft eben dieselben weitreichenden Privilegien und Besitzrechte an den adligen Gütern, die zum selben Zeitpunkt dem schwedischen Reichsadel von den drei nichtadligen Ständen streitig gemacht wurden. Die Ursachen hierfür liegen einerseits darin begründet, daß die ständische Verfassung Schwedens sich im Jahre 1720 noch nicht gefestigt hatte und der Reichsrat in pommerschen Angelegenheiten noch relativ unabhängig entscheiden konnte. 1720 trat der Reichsrat noch mit den Ständen der beiden Reichsteile in voneinander unabhängige Verhandlungen. Die strikte Überwachung der Amtsführung des Reichsrats durch die Reichsstände wurde erst seit dem Reichstag von 1723 systematisch gehandhabt.⁶³ Andererseits ist die wohlwollende Haltung des Reichsrats gegenüber der schwedischpommerschen Ritterschaft auf dessen Zusammensetzung selbst zurückzuführen. Von den zwölf Reichsräten, die über die pommerschen Angelegenheiten zu entscheiden hatten, waren fünf selbst in Pommern begütert oder sogar selbst gebürtige Pommern.⁶⁴ Weder vor noch nach 1720 war die Zusammensetzung des Reichsrats so überaus günstig für die pommersche Ritterschaft. Als der Reichstag von 1723 die pommerschen Adelsprivilegien in Frage stellte und erneut darüber verhandelte, zeigte sich die Unmöglichkeit, diese wieder zurückzunehmen.⁶⁵ Nachdem sie einmal ausgestellt waren und die Unterschrift des Landesherrn trugen, unterlagen sie nach deutschem Reichsrecht dem Schutz der Reichsverfassung und des Kaisers. Eine Auseinandersetzung mit dem Kaiser, die auch Preußen auf den Plan rufen mußte, konnte und wollte Schweden in seiner geschwächten Position nach dem Großen Nordischen Krieg nicht eingehen.⁶⁶

62) Eine entsprechende Klausel wurde in den Friedensvertrag von Stockholm vom 20. Januar 1720 aufgenommen (gedr. bei Dähner [wie Anm. 43], Bd. 1, S. 195 ff., hier S. 199). Während in der gesamten preußischen Monarchie die Allodifikation durchgeführt wurde, unterblieb sie in Preußisch-Vorpommern. Vgl. dazu auch: Th. H. Gadebusch: *Pommersche Sammlungen*, 2 Bde., Greifswald 1783, Bd. 1, S. 196 ff.

63) Malmström (wie Anm. 39), Bd. 1, S. 400 f.

64) Gebürtige Pommern waren die Reichsräte Henning Rudolph Horn, Carl Gustav Rehnskiöld (Reinschild) und Johann Lillienstedt, Johann August Meijerfeldt war gebürtiger Deutschbalte, seit 1713 Generalgouverneur von Schwedisch-Pommern und ebenfalls in der Provinz reich begütert. Der gebürtige Schwede Carl Gustav Dücker hatte ausgedehnte Teile der pommerschen Domäne für ein Kapital von insgesamt 28000 Rt. in Pfandbesitz.

65) Siehe RAS, R 2406, Protokoll des Sekretären Ausschusses vom 6. Sept. und 14. Okt. 1723.

66) Wegen der starken Rüstungen Friedrich Wilhelms I. befürchtete man in Schweden 1723 einen preußischen Überfall, s. RAS, R 2406, 18. April 1723.

IV. Die Haltung der pommerschen Städte

Angesichts des Widerstands des schwedischen Bürgerstandes gegen die schwedischen Adelsprivilegien von 1719 erhebt sich die Frage, ob nicht auch in Pommern die Privilegien der Ritterschaft Gegenmaßnahmen des anderen Standes, der Städte, hervorriefen. Hatten nicht auch die Bürger in den pommerschen Städten ein Interesse am Erwerb steuer- und abgabefreien Grundbesitzes sowie an der Erhaltung des Bauernstandes?

Die Situation in Pommern war jedoch eine andere als in Schweden. Mit dem Verlust Pommerns südlich der Peene war auch die Mehrzahl der größeren Städte aus dem Verband der schwedischpommerschen Städtekurie ausgeschieden. Allen voran sind hier Stettin und Anklam zu nennen. Aber auch Demmin, Pasewalk, Wollin und Treptow spielten eine nicht unbedeutende Rolle in der früheren schwedischpommerschen Städtekurie.

War Stralsund schon seit Beginn der Schwedenzeit die größte und bedeutendste Stadt Schwedisch-Pommerns gewesen, so verstärkte sich sein Gewicht infolge der Gebietsabtretungen von 1720 weiterhin. Von den bei Schweden verbliebenen Städten war Wolgast im Jahre 1713 von der russischen Armee vollständig zerstört worden. Greifswalds Finanzen waren durch den Krieg vollständig zerrüttet. Die Stadt konnte sich nur durch moratorische Indulte der Krone vor ihren Gläubigern retten, was einem Bankrott gleichkam.⁶⁷ Von den 14 bei Schweden gebliebenen pommerschen Städten waren sieben landtagsberechtigt: Stralsund, Greifswald, Wolgast, Barth, Grimmen, Tribsees und Damgarten. Die drei letzteren ließen sich auf den Landtagen durch Stralsund vertreten, weil sie häufig nicht einmal einen eigenen Deputierten unterhalten konnten.

In Stralsund und Greifswald bestimmte der kleine Kreis der Ratsfamilien vollständig die städtische Politik. Entscheidend für die Haltung des Stralsunder Rates in der Frage der ritterschaftlichen Privilegien von 1720 dürfte die Verleihung des Adelsstandes an die Ratsfamilien durch Karl XII. im Jahre 1712 gewesen sein.⁶⁸ Der Reichsrat bestätigte im Jahre 1720 diesen nicht erheblichen Adelsstand auf Lebenszeit für alle Angehörigen des Rats der Stadt Stralsund.⁶⁹ Dabei handelte es sich nicht um einen bloßen Titular- oder Amtsadel, sondern um einen tatsächlichen Adel, durch den ein jedes Ratsmitglied und seine Familie in den Genuß der ritterschaftlichen Privilegien gelangte. Auch wenn die Ritterschaft dieses Adelsprivileg der Stralsunder nicht gern sah, so war es für sie doch immerhin von einigem Vorteil, daß seitens Stralsund

67) H. Helfritz: Die Finanzen der Stadt Greifswald zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts und in der Gegenwart (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 161), Leipzig 1912, S. 77.

68) Das Adelsdiplom ist gedruckt bei Dähner (wie Anm. 43), Bd. 2, S. 212–216.

69) RAS, Utrikesexpeditionens registratur, 29. Dezember 1720 (lateinischer Wortlaut).

deswegen jegliche Opposition gegen die ritterschaftlichen Privilegien von 1720 unterblieb. Da Stralsund die schwedischpommersche Städtekurie dominierte, mußte ein Protest der übrigen Städte folgenlos bleiben. Der Adel des Stralsunder Rats war jedoch nicht der einzige Verknüpfungspunkt von adligem und städtischem Interesse. Angesichts der Bedeutung Stralsunds erscheint es durchaus angebracht, dessen Interesse mit dem der städtischen Kurie in dieser Frage gleichzusetzen. Die beiden größten Städte des Landes, Stralsund und Greifswald, verfügten selbst auch über ausgedehnten Landbesitz. Die Stellung des städtischen Patriziats gegenüber den Untertanen der städtischen Güter war eine ganz ähnliche wie die der Ritterschaft im Bereich der adligen Güter. Das städtische Patriziat dieser beiden Städte konnte also im Grunde nichts dagegen haben, wenn etwa die gutsuntertänigen Bauern als ein in den Gütern steckendes Kapital betrachtet wurden.

Das Interesse der Greifswalder und Stralsunder Ratsfamilien ging jedoch über den engeren städtischen Grundbesitz noch hinaus. Als die landesherrliche Domäne im Jahre 1710 verpfändet wurde, hatten sie einen großen Teil der Güter mit Kapital beliehen.⁷⁰ Wichtig war hier, daß die Domänengüter antichretisch verpfändet wurden und mit der Verpfändung in die Steuermatrikel des Standes übergingen, dem der Gläubiger angehörte. Der einzige Unterschied zum regelrechten Kauf der Güter bestand darin, daß sich die Krone die Wiedereinlösung der Güter und das Patronatsrecht vorbehielt. Alle anderen Rechte, wie etwa die Patrimonialgerichtsbarkeit, gingen an den Gläubiger und die Korporation über, der er angehörte.⁷¹ Ein Durchgang der Kammerrechnungen zeigt, daß mit den Familien Charisius, Ike, Hagemeister, Tönnies, v. Corswant, Pansow, Zander, Steffens, Busch und Eggebrecht eine große Zahl führender Ratsfamilien unter den Gläubigern der Krone vertreten waren. Die Bürger Stralsunds, Bürgermeister, Ratsherren, Syndici und Alterleute, hatten privat ein Pfandkapital in Gesamthöhe von rund 90000 Rt. in die Domäne investiert. Hinzu kamen noch einmal rund 90000 Rt., die der Rat der Stadt Stralsund aus städtischen Mitteln in Domänengütern angelegt hatte. Damit hatten Rat und Ratsfamilien zusammen 180000 Rt. in die Domäne investiert. Große Teile der Domäne waren damit in den städtischen Besitz übergegangen. Die Investitionen der Ritterschaft mit der Vielzahl ihrer Familien überstiegen mit 230000 Rt. in der Domäne festgelegtem Kapital diesen Betrag, den die Stadt Stralsund allein aufgebracht hatte, nicht wesentlich.

Eine rechte Vorstellung von der Bedeutung dieser Verpfändungen wird man sich dann machen können, wenn in Betracht gezogen wird, daß der Wirtschaftsstruktur Schwedisch-Pommerns entsprechend alle größeren Vermögen

70) Hierzu und zum Folgenden s. RAS, Pommern–Wismar. Reviderade räkenskaper. Hauptbücher der pommerschen Kammer 1723 ff.

71) Pfandkontrakte finden sich in den Verifikationsbänden der pommerschen Kammerrechnungen (s. Anm. 70).

des Landes aus der Landwirtschaft und dem Getreidehandel rührten.⁷² Neben dem Getreidehandel war der übrige Handel bedeutungslos. Hier wird die überaus starke Verflechtung der Interessen von Ritterschaft und den beiden bedeutendsten Städten des Landes, vor allem Stralsunds, deutlich.

So kam es nach der Rückkehr der pommerschen Deputierten aus Stockholm im Frühjahr 1721 auf dem einberufenen Landtag zwar zu einigen Unmutsäußerungen der Städte gegen die Ergebnisse der Mission.⁷³ Diese erschöpften sich aber in Kritik an Auftreten und Verhandlungsführung des Landsyndikus Georg Adolf Caroc in Stockholm sowie in der Weigerung der Städteturie, dem städtischen Deputierten in Stockholm, Joachim Friedrich von Engelbrechten, eine Belohnung von 500 Rt., wie vom Stralsunder Stadtsyndikus Zander vorgeschlagen, auszuzahlen.⁷⁴ Allerdings verweigerten die Städte gemeinsam eine nähere gesetzliche Regelung des Relutionsprivilegs durch den Landtag.⁷⁵ Da Stralsund die Ergebnisse der Stockholmer Verhandlungen billigte, verlief der Protest der übrigen Städte ansonsten im Sande.

V. Die Auseinandersetzung zwischen Landständen und Krone um das schwedischpommersche Kataster 1728–1734

Bis 1709, dem Jahr der Schlacht bei Poltava, arbeitete die schwedischpommersche Matrikelkommission unter der Leitung Magnus Lagerströms an der Fertigstellung des Katasters. Infolge der schwedischen Niederlage und der von Karl XII. befohlenen Anspannung aller Kräfte, um doch noch eine militärische Entscheidung zugunsten Schwedens zu erzwingen, wurde die Arbeit am Kataster in diesem Jahre gänzlich eingestellt. Lagerström selbst erhielt eine neue Aufgabe in der Kriegsfinanzierung. Er wurde mit der Verpfändung der Domäne in Pommern betraut, mit der ein Teil der notwendigen Gelder für die fortgesetzte Kriegführung des keineswegs friedenswilligen Königs aufgebracht werden sollte. Bis 1709 war das Kataster für das platte Land fertiggestellt, die Arbeiten am städtischen aber noch nicht aufgenommen worden. 1713 erfolgte die Besetzung Schwedisch-Pommerns bis zur Peene, 1715 schließlich die Eroberung der gesamten schwedischen Provinz durch Preußen, Dänen und Sachsen. Erst im Januar 1721 wurde das Gebiet nördlich der Peene mit der Insel Rügen von Dänemark zurückgegeben. Bis dahin hatte die schwedische Krone weder Zeit noch Gelegenheit, das fertige Kataster in Kraft zu set-

72) Siehe dazu R. Kusch: Stralsund von 1720 bis 1815, in: Geschichte der Stadt Stralsund, hrsg. von H. Ewe, Weimar 1984, S. 202 ff.

73) StAstr, Rep. 13, Nr. 617, Protokoll der Städte vom 25. April 1721.

74) Ebenda.

75) Siehe Georg Adolph Carocs etwaniger Entwurf eines Interimsreglements, wie es mit Relution der in Vorpommern und Rügen belegenen Lehne und mit Bezahlung der darauf haftenden Schulden zu halten, gedr. in: Gadebusch (wie Anm. 62), Bd. 1, S. 60 ff.

zen. Nach dem Kriege war aber das Land für jedermann erkennbar so stark mitgenommen, daß an die Einführung des Katasters, mit der ja eine erhebliche Erhöhung der Grundsteuern einhergehen mußte, zunächst nicht zu denken war.

Als die Verhandlungen zwischen den Landständen und dem Reichsrat über die Privilegien und den Landeshaushalt sowie über weitere notwendige Maßnahmen bei der Wiedererrichtung der schwedischen Herrschaft im Jahre 1720 in Stockholm geführt wurden, war Schwedisch-Pommern nördlich der Peene noch von dänischen Truppen besetzt. Die neuen Machthaber in Stockholm waren zunächst einmal nicht über das neue Kataster unterrichtet. Allerdings brachten die Städte das Kataster ins Spiel. Sie versprachen sich von dessen Inkraftsetzung die Befreiung des innerstädtischen Haus- und Grundbesitzes von der jährlichen Kontribution. Stattdessen bevorzugten sie die Einführung einer Konsumtionssteuer, die die ärmeren Schichten und Fremde stärker belastete. Der Reichsrat sagte zu, diese Frage prüfen zu wollen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollten auch die innerstädtischen Haus- und Grundbesitzer weiterhin zur Kontribution veranlagt werden.⁷⁶

So blieb zunächst die alte Usualmatrikel Grundlage für die Erhebung der ständischen Kontribution. Bedeutsam war hier, daß die Kontribution wegen der Kriegsverwüstungen für zehn Jahre von vierzehn auf acht Reichstaler für jede in der Usualmatrikel aufgeführte steuerbare Hufe gesenkt wurde.⁷⁷ Damit wurde gleichfalls die weitere Geltung der alten Matrikel auf zehn Jahre festgeschrieben. Die Katasterfrage ruhte bis auf weiteres.

Erst 1728, als der Zeitraum, für den die Minderung der Kontribution bewilligt war, sich seinem Ende näherte, griff der Reichsrat das Kataster wieder auf. Aktueller Anlaß war die seit 1723 vorgenommene Verstärkung der schwedischpommerschen Garnison wegen der preußischen Rüstungen, in denen man eine ernsthafte Bedrohung der Provinz sah.⁷⁸ Da die Stände sich weigerten, die Kosten für die Vermehrung der Garnison zu tragen, war die Kammer Schuld seit 1723 beträchtlich angewachsen. Von der Einführung des Katasters versprach sich die Reichskammer nicht nur kurzfristig die Liquidation der pommerschen Kammer Schuld, sondern auch langfristig eine bedeutende Anhebung der Kammereinkünfte aus der Kontribution.⁷⁹

76) Königl. Resolution an die pommerschen Städte, Stockholm, 19. Dezember 1720, RAS, Registratur i utrikes ärenden, gedr. bei Dähnerts Fortsetzung (wie Anm. 44), Supplementband 2, S. 502 ff.

77) Königl. Resolution an gesamte Stände von Ritterschaft und Städten, Stockholm, 19. Dezember 1720, Artikel II, ebenda, gedr. bei Dähnert (wie Anm. 43), Bd. 1, S. 897.

78) Memorandum des Sekretären Ausschusses an den Reichsrat vom 23. April 1723, gedr. in: Th. Westrin: Svenska riksdagsakter. 2:a serien. 1719–1800. 1:a delen. 1719–1723 (weiterhin zit.: Svenska riksdagsakter), Stockholm 1909, S. 193 ff.

79) RAS. Rådsprotokoll i utrikes ärenden, 28. Juli 1728.

Die Nachforschungen des Reichsrats nach dem Verbleib der Katasterunterlagen ergaben, daß diese während des Krieges im Archiv der Landstände eingelagert wurden. Durch die Regierung in Stralsund ließ der Reichsrat den pommerischen Ständen die Auslieferung der Akten befehlen.⁸⁰ Die Antwort, die die Stände daraufhin gaben, schien das Problem in ihrem Sinne zunächst ein für alle Mal zu lösen: „... so haben wir anzuzeigen, daß die Acta, so in 2 Volumibus von obbesagter Arbeit im LandesArchiv befindlich, zur Kriegszeit im Stadtgewölbe dergestalt vermodert, daß sie unleserlich, auch die Blätter nicht füglich eines vom anderen zu separiren.“⁸¹ Die Vorstellung, die sich hier eröffnet, scheint in der Tat grotesk: Die achtjährige Arbeit der Matrikelkommission, die an Hand der Vermessungsunterlagen das Kataster erstellte, die zahllosen Lokaltermine, die sie im Lande anberaumte und wahrnahm, die umfangreichen Fuhrdienste der Bauern, um die Matrikelkommissare im Lande herumzufahren, die Kosten, die vermutlich an die hunderttausend Taler allein zur Finanzierung der Matrikelkommission ausmachten usw., alles sollte nur unternommen worden sein, damit das Ergebnis dieser Arbeit im Stralsunder Rathausgewölbe vermoderte?

Für die Landstände freilich war diese Lösung ebenso einfach wie praktisch. Sie hatten ohnehin nie viel von diesem Kataster gehalten und auch die Arbeit der Landmesser nach besten Kräften behindert.⁸² Um das Kataster an Hand der Vermessungsunterlagen neu anzulegen, wären wiederum mindestens acht Jahre verflossen. Die Vermessungsunterlagen lagen außerdem noch immer in Stettin, und die preußische Regierung zeigte keine Neigung, diese auszuliefern.⁸³ So war zu dem Zeitpunkt, an dem die Stände ihr Antwortschreiben an die Regierung verfaßten, nicht abzusehen, auf welchem Wege der Reichsrat jemals in den Besitz des Katasters gelangen sollte.

Es existiert kein direkter Beleg oder Hinweis darauf, daß die Information der Stände, das Kataster sei vermodert, in ihrem Wahrheitsgehalt anzuzweifeln wäre. Dennoch ist auffällig, daß die Unbrauchbarkeit des Katasters mit den Interessen und der späteren Haltung der Stände in dieser Frage übereinstimmte. Immerhin war es auch der ritterschaftliche Landsyndikus Georg Adolf Caroc, der das Landesarchiv verwaltete und dafür verantwortlich war. Soweit bekannt, war das Kataster der einzige Verlust, den das Landesarchiv

80) RAS, Registratur i utrikes ärenden, 28. Juli 1728.

81) Staatsarchiv Greifswald (weiterhin zit.: SAG), Rep. 10, Nr. 4374/1, Landstände an Regierung in Stralsund, 25. Oktober 1728.

82) Drolshagen (wie Anm. 46), Bd. 1, S. 35 ff. (Streit über das bei der Vermessung anzuwendende Maß) und R. Kusch: Die schwedische Stadtaufnahme von Stralsund 1706/07, in: Greifswald-Stralsunder Jb. 11 (1977), S. 103 (Behinderungen der Landmesser durch den Stralsunder Rat).

83) SAG, Rep. 10, Nr. 4374/1, Bericht der Regierung an den Reichsrat vom 17. Sept. 1728.

während des Krieges zu beklagen hatte. Caroc wiederum war bekannt für seine Hingabe und Sorgfalt, mit der er die ständischen Belange wahrnahm.⁸⁴

Die Regierung in Stralsund, die sich in ihrer Mehrzahl aus pommerschen Adligen zusammensetzte, unternahm auch nichts weiter, sondern beschränkte sich darauf, den Sachverhalt an den Reichsrat weiterzugeben.⁸⁵ Obwohl die Stralsunder Regierung näher am Ort des Geschehens war, mußte der Reichsrat die Initiative ergreifen, um die Unterlagen des Katasters doch noch zu beschaffen.

Am 5. Oktober 1728 lag dem Reichsrat die Antwort der pommerschen Regierung vor.⁸⁶ Hier zeigte sich, daß der Reichsrat Joachim v. Düben seine Kollegen darüber unterrichten konnte, woher möglicherweise das Kataster zu bekommen wäre. Düben berichtete, Lagerström, der die Arbeiten geleitet hatte, lebe noch und wohne auch noch in Stettin. Er sei willens und auch fähig, die fehlenden Unterlagen zu beschaffen.

Lagerström war damals 63 Jahre alt. Von ihm allein hing es nun ab, wenn der schwedische Reichsrat nun doch noch in den Besitz des Katasters gelangen sollte. Lagerström war offenbar im Besitz einer Abschrift der amtlichen Version des Katasters, das im Archiv der Landstände eingelagert wurde. Jedenfalls reagierte er verhältnismäßig schnell. Da er selbst Güter im schwedischen Pommern besaß, darunter auch einige Pfandgüter der Domäne, war er auch nicht ganz unabhängig vom Wohlwollen des schwedischen Reichsrats. Bereits am 29. Januar 1729 sandte er dem Reichsrat von Stettin aus eine Abschrift des Katasters nach Stockholm.⁸⁷

Der Reichsrat hielt das Kataster zunächst zurück. Es sollte den Landständen in Pommern erst im nächsten Jahr vorgelegt werden, wenn mit Ablauf der bewilligten Minderung der Kontribution die allgemeine Neuordnung des pommerschen Steuerwesens vorzunehmen war. Reichskammer und Reichsetatkontor arbeiteten unterdessen Entwürfe zu einer solchen Neuordnung aus. Am 15. Juni 1730 wurden in Stockholm die Vorbereitungen für die Neuregelung des pommerschen Etats, die mit dem Jahr 1731 in Kraft treten sollte, abgeschlossen. Die Frage der Inkraftsetzung des Katasters wurde mit dieser anstehenden Neuregelung des gesamten pommerschen Steuerwesens verknüpft, nachdem die Erleichterungen, die 1720 ausgesprochen wurden, nur vorläufig bis 1730 einschließlich gelten sollten.

84) Siehe Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 4, S. 5f., vgl. über Caroc auch: Birtsch (wie Anm. 29), S. 50ff.

85) SAG (wie Anm. 83), Bericht der Regierung an den Reichsrat vom 14. Februar 1729.

86) Siehe Anm. 81. und RAS, Rådsprotokoll i utrikes ärenden, 24. Sept. (5. Okt.) 1728.

87) Siehe SAG, Rep. 10, Nr. 5805, Lagerströmsche Matrikel mit Schreiben Lagerströms vom 29. Januar 1729.

In dem königlichen Reskript, das der Reichsrat am 15. Juni 1730 an die pommersche Regierung absandte, wurden in fünf Punkten die Vorstellungen der Krone hinsichtlich der Verbesserung der landesherrlichen Einkünfte in Pommern dargelegt. Die Regierung wurde damit beauftragt, dieses Reskript als Landtagsproposition an die Landstände weiterzuleiten.⁸⁸ Als erster Punkt führte das Reskript den Wunsch des Reichsrats auf Einführung des Katasters, nun Lagerströmsche Matrikel genannt, mit Wirkung vom 1. 1. 1731 auf. Die Lagerströmsche Matrikel war dem Reskript beigelegt. Da der innerstädtische Haus- und Grundbesitz in dem Kataster nicht erfaßt war, sollte, dem Wunsch der Städte entsprechend, die Kontribution in den Städten aufhören und stattdessen hier eine Konsumtionssteuer eingeführt werden. Die übrigen drei Punkte betrafen die Erhöhung der Charta Sigillata-Abgabe, die an die Stände verpachtet war, die Finanzierung des Haushaltsdefizits von 48000 Rt. durch eine einmalige Bewilligung der Landstände sowie die Finanzierung der Einlösung der verpfändeten Domänengüter durch die Stände.

Indem das Reskript die Wünsche der Städte berücksichtigte, wird deutlich, daß der Reichsrat in seinem Vorgehen auf die notorische Zerstrittenheit der Landstände baute und hoffte, die Städte für seine Pläne gewinnen zu können. Nicht ohne Grund verwies der Reichsrat ausdrücklich darauf, daß die Einführung des Katasters auf einen Wunsch der Städte zurückgehe. Von Vorteil sei für die Städte, daß die Kontribution nach Einführung des neuen Katasters nicht mehr innerhalb der Ringmauern (*intra moenia*) erhoben würde. Auch habe man zwischen der alten Usualmatrikel und dem Lagerströmschen Kataster einen bedeutenden Unterschied festgestellt. Dies bedeutete, daß der Anteil der Ritterschaft an der Kontribution bei Einführung des Katasters steigen würde, was wiederum die Städte entlasten mußte. Die Regierung solle über die berührten Fragen die Landstände hören und dazu einen Landtag nach Stralsund einberufen.

Die Regierung in Stralsund gab bereits am 21. Juli 1730 das königliche Reskript an die Stände weiter, berief den Landtag jedoch erst am 30. August auf den 20. September ein.⁸⁹ Die Stände kamen jedoch erst Anfang November nach Stralsund. Sie entschuldigten sich gegenüber der Regierung mit der Ernte sowie „verschiedener ... inter Status gepflogener Deliberationes“, die den Beginn des Landtags „biß hieher“, d. h. Anfang November, verzögert hätten. Tatsächlich waren dem Landtag intensive Verhandlungen sowohl zwischen den Ständen als auch auf den ritterschaftlichen Distriktsversammlungen vorausgegangen. Noch im September war nämlich die Ritterschaft aus der Mitte der Stralsunder Regierung selbst über die Absicht des Reichsrats, die Lagerströmsche Matrikel zur Grundlage der Kontributionserhebung zu machen, alarmiert

88) RAS, Registratur i utrikes ärenden, 15. Juni 1730, gedr. bei Dähnerts Fortsetzung (wie Anm. 44), Supplementband 2, S. 613 ff.

89) StAStr, Rep. 13, Nr. 638.

worden. Es war der stellvertretende Kommandant der Festung Stralsund, Johann Reinhold Trautvetter, der hier als Informant der Ritterschaft auftrat. Trautvetter gab die Informationen, die er als Mitglied der Regierung erhalten hatte, an seine adligen Standesbrüder weiter, damit diese auf dem einberufenen Landtag die Pläne des Reichsrats umso besser bekämpfen könnten.⁹⁰ Trautvetter wandte sich allerdings in seiner Eigenschaft als betroffener Gutsbesitzer des ritterschaftlichen Distrikts Barth an die für ihn zuständige Distriktsversammlung.⁹¹ Die Distriktsversammlungen bereiteten die Landtage vor, indem sie den Deputierten ihres Distrikts wählten und diesen mit Instruktionen für sein imperatives Mandat versahen. Hier wurde die ständische Politik beraten und die Richtlinien beschlossen, an die sich die Landtagsdeputierten zu halten hatten.

Neben der Tatsache, daß nun auch Bauernhöfe in den landesherrlichen Finanzakten geführt werden sollten, obgleich diese den Gutsbesitzern „gehörten“, empörte sich Trautvetter vor allem darüber, daß Grund und Boden nach ihrer tatsächlichen Größe unter Aufhebung aller Privilegierung besteuert werden sollten: „... und kan nicht umbhin, ..., anzuzeigen, wie ich bey nachsicht vorerwehnter Matricul angemercket habe, daß dieselbe ..., in einem so hohen MatricularHufenAnschlag gebracht worden, alß die quantität der AreaLand-Maße bey denenselben sich gefunden hat.“⁹² Das entsprach freilich nicht ganz den Tatsachen, denn die Matrikelkommission hatte nicht nur die Bonitierung der Böden in drei Klassen vorgenommen, sondern auch die steuerfreien Ritterhufen gekennzeichnet.⁹³ Letztere waren allerdings genau erfaßt im Gegensatz zu der bisher üblichen Praxis, nach der das Land als Ritterland angesehen wurde, was die Gutsbesitzer kraft eidesstattlicher Erklärung als solche bezeichnet hatten.

Auch sonst verwandte Trautvetter in seiner Eingabe an die Barther Distriktsversammlung viel Raum dafür, den eigentlichen Gehalt der Lagerströmischen Matrikel zu verdunkeln und allerlei Unrat über Lagerström selbst auszugießen. So sei Lagerström bestechlich gewesen. Bei der steuerlichen Einstufung der Güter sei er nach Gutdünken verfahren: „... auch bey vielen Güthern im Lande, deren Eigenthümer und possessores daß Glück der Bekandschafft und des Wohlwollens, insonderheit des Directorii Commissionis, alß auff deßen Votum decisivum meist alles angekommen, nicht gehabt haben.“⁹⁴ Als Beleg für seine Behauptungen führte Trautvetter ein verstorbe-

90) SAG, Rep. 10, Nr. 4374/2, Eingabe Trautvetters an die Distriktsversammlung der Barther Ritterschaft vom 16. September 1730.

91) Ebenda: „da ich die Ehre habe, in diesem District mit incorporiret zu seyn wegen meiner Güther Hohendorf und Batewitz“.

92) Ebenda.

93) Schimmelfennig (wie Anm. 10), Sp. 654.

94) Zum Vergleich sei hier die Beurteilung Curschmanns (wie Anm. 47), S. XV, über das Matrikelwerk angeführt: „Dadurch, daß die Arbeit Ausländer, die durch kei-

nes Mitglied der ehemaligen Matrikelkommission an, das ihm diese Interna aus der Arbeit der Kommission mitgeteilt habe, dessen Namen er aber nicht nennen wollte. Ganz besonders voreingenommen sei Lagerström aber gegen den Vorbesitzer seiner, Trautvetters, Güter, den Obristen v. d. Osten, gewesen. Infolgedessen seien gerade seine Güter steuerlich besonders ungünstig eingestuft worden. Allerdings kann Trautvetter sich die Voreingenommenheit Lagerströms gegen v. d. Osten nicht erklären: „Ich weiß nicht warumb ...“⁹⁵ Trautvetter regte gegenüber der Distriksversammlung die Überprüfung der Frage an, ob es überhaupt mit den Landesverfassungen und Fundamentalgesetzen zu vereinbaren sei, „daß bey dem MatricularHufenansatz eines jeden Guthes, anders nicht als deßen ArealQuantität in betrachtung kommen solte.“

Die Ritterschaft scheint Trautvetters Warnung ernst genommen zu haben. Nicht nur Trautvetter hatte von der Lagerströmschen Matrikel die Erhöhung seiner Steuerpflicht zu befürchten. Dies betraf die gesamte Ritterschaft Schwedisch-Pommerns. Angesichts der nun ernsthaft drohenden Inkraftsetzung des Katasters zeigte sich die Ritterschaft bereit, den Städten in allen bisher zwischen den Ständen strittig gewesenen Fragen entgegenzukommen, um ein gemeinsames Vorgehen der Stände gegen die Pläne des Reichsrats zu ermöglichen. Es komme nun alles „hauptsächlich auf der Stände Einigkeit [an], um mit zusammengesetzten Kräfften, so viel besser allen Praegravationen vorzukommen, so diesem Lande entgegen und durch einige demselben nicht wohlwollende aufs Tapis gebracht worden, oder gebracht werden können.“⁹⁶ Die Ritterschaft bezeichnete die Situation insgesamt als „dangereuse“.⁹⁷

Für die Städte war eine Einigung davon abhängig, ob die Ritterschaft bereit war, die städtischen Forderungen nach Aufhebung der Kontribution innerhalb der Städte und die Einführung einer Konsumtionssteuer zu unterstützen. Da die Ritterschaft ihren Bedarf ebenfalls in den Städten deckte, war auch sie von der Konsumtionssteuer betroffen. Vielleicht noch wichtiger war für die Städte, daß die Ritterschaft sich bereit fand, einen Beitrag zu den drückenden Kosten der Einquartierungen in den Städten, von denen Stralsund hauptsächlich betroffen war, zu leisten. Über die Verteilung der Einquartierungskosten zwischen Ritterschaft und Städten wurde seit 1709 ununterbrochen vor dem Tribunal in Wismar prozessiert.⁹⁸ Die Ritterschaft hatte bisher eine Beteiligung kategorisch abgelehnt. Die Kosten der Einquartierung hätten allein die bequartierten Städte zu tragen. Auch im benachbarten preußischen Pommern trugen die Städte diese Kosten allein. Nun aber war die Ritterschaft nicht nur

nerlei Rücksichten auf Vetternschaft und dergleichen gebunden waren, geleistet haben, trägt sie eine weitgehende Gewähr für Sachlichkeit in sich.“

95) Siehe Anm. 90.

96) StAStr, Rep. 13, Nr. 641, Ritterschaft an Städte durch Protokolleextrakt vom 15. 11. 1730.

97) Ebenda, Protokolleextrakt der Ritterschaft an die Städte vom 18. Nov. 1730.

98) Siehe RAS, Gadebuschka samlingen, Nr. 127.

bereit, sich fortan an den laufenden Kosten der Einquartierung zu beteiligen, sondern wollte darüber hinaus der Stadt Stralsund auch einen Anteil der Kosten ersetzen, die diese seit 1723 für die zusätzlich nach Pommern verlegte Mannschaft getragen hatte.

Bei den Städten war auch hier wieder das Votum der Stadt Stralsund entscheidend. In einer Sitzung des Stralsunder Rats wurde die Befürchtung geäußert, der König könne, ließe man ihm freie Hand bei der Einführung des Katasters, die Kontribution leicht „auf etliche 20 Rt. von der Steuerhufe“ erhöhen, „welches Städten unerträglich seyn würde“. Bei einem Zusammengehen mit der Ritterschaft seien die Aussichten besser „mit der Consumptionssteuer frey kommen“ zu können. Insgesamt hielt man es für klüger, sich mit der Ritterschaft zu vergleichen, als sich der Gnade des Königs auszuliefern.⁹⁹

Daher kam es bereits am 17. Oktober 1730 zu einem Vergleich der Stände in der Einquartierungsfrage, der das Haupthindernis für ein gemeinsames Vorgehen gegen die Einführung des Lagerströmschen Katasters aus dem Wege räumte.¹⁰⁰ Nachdem nun „durch den ... über das EinquartierungsWesen ohnlängst getroffenen Vergleich zu nöthiger Wiederherstellung der unter Ständen unentbehrlichen Einigkeit die Bahn geebnet“ war, gingen die Stände im November 1730 ein regelrechtes Bündnis gegen die Pläne der Krone ein: „Stände von Ritterschaft und Städten verbinden und vergleichen sich hiedurch aufs kräftigste und bey wahren Worten, Treu und Glauben nichts, was auch nur einigermaßen den andern Stand concerniret, einseitig, es sey bei Hofe oder anderwärts, anzutragen, sondern sie versprechen vielmehr hiedurch in allen und jeden Stücken gemeinschaftliche sache zu machen und einer des andern Jura vertreten zu helffen.“¹⁰¹ Zum gemeinsamen Vorgehen „wegen Introduction der neuen HufenMatricul“ wurde beschlossen: „Selbige würde gänzlich zu verbitten seyn.“

Die Hoffnung des Reichsrats auf die Uneinigkeit der pommerschen Landstände hatte sich damit nicht erfüllt. Letztere einigten sich nun schnell auf eine gemeinsame Stellungnahme zur Landtagsproposition, die am 23. November der Regierung übergeben wurde.¹⁰² Alle fünf Forderungen, die die Krone durch die Regierung in Stralsund an die Stände hatte herantragen lassen, wurden durch diese Stellungnahme abschlägig beschieden. Besonders interessant ist die ständische Argumentation gegen die Einführung der Lagerströmschen Matrikel. Diese sei eine private Aufzeichnung Lagerströms. Die amtlichen Unterlagen waren ja im Krieg vermodert. In den Besitzverhältnissen seien inzwischen viele Veränderungen eingetreten, so daß dieses Kataster insgesamt

99) StAstr, Rep. 13, Nr. 641, Protokoll der Städte vom 18. Nov. 1730.

100) Eine Abschrift dieses Vergleichs zwischen Ritterschaft und Städten befindet sich in: RAS, Gadebuschka samlingen, Nr. 127.

101) Vergleich der Stände, November 1730, in: StAstr, Rep. 13, Nr. 642.

102) Ebenda, Anlage Nr. XXV, Beschluß der Landstände vom 21. Nov. 1730, versehen mit dem Vermerk: „Gegeben an Herrn Cantzler den 23. November 1730.“

„inpracticable“ sei. Die Landesvermessung müsse noch einmal durchgeführt werden.¹⁰³ Die Einigung der Stände zu einem gemeinsamen Vorgehen gab ihnen wesentlich verbesserte Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Ziele. Dennoch begnügten sie sich nicht damit, die Landtagsproposition allein gegenüber der Regierung in Stralsund abschlägig zu beantworten. Sie beschloßen darüber hinaus, eine landständische Deputation nach Stockholm selbst zu senden, um dort bei dem bevorstehenden Reichstag an allerhöchster Stelle und am Reichsrat vorbei ihre Interessen vertreten zu lassen.¹⁰⁴ Welch große Bedeutung die Ritterschaft den Verhandlungen in Stockholm beimaß, unterstrich sie dadurch, daß sie außerdem ihren vornehmsten Repräsentanten, den Erblandmarschall Graf Putbus, persönlich zum Reichstag reisen ließ.¹⁰⁵ Eine Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Reichstag war tatsächlich aussichtsreicher, da nicht zu erwarten war, daß der Reichsrat ohne weiteres die Ablehnung aller seiner Vorschläge hinnehmen würde.

Der Reichstag von 1731 zog die pommerschen Angelegenheiten an sich und ernannte einen Ausschuß, der die Gravamina der pommerschen Landstände bearbeiten und nun seinerseits das Finanzwesen in Pommern neu organisieren sollte.¹⁰⁶ Die vom Reichstag eingesetzte Kommission wertete die pommerschen Landstände durch direkte Verhandlungen auf. Nachdem sie am 5. Juli 1731 eine Stellungnahme der Landstände direkt aus Stralsund angefordert hatte, die von dort aus am 8. Oktober abgesandt wurde¹⁰⁷, entschied die Kommission schließlich zugunsten der Landstände.¹⁰⁸ Sie machte sich dabei das Argument der Landstände zu eigen, daß die Landesvermessung ganz neu durchgeführt werden müsse. Die jährliche Kontribution wurde auf 26665 Rt. festgesetzt, was den schon früher erhobenen 14 Rt. von den in der Usualmatrikel aufgeführten steuerbaren Hufen bei gleichzeitiger Aufhebung der Kontributionspflicht für den innerstädtischen Haus- und Grundbesitz entsprach.¹⁰⁹ Die Art und Weise, in der die Kontribution aufgebracht wurde, der *modus contribuendi et collectandi*, blieb den pommerschen Landständen selbst überlassen. Insgesamt bedeutete die Entscheidung der Reichstagskommission, daß

103) Ebenda.

104) StAStr, Rep. 13, Nr. 641, Anlage Nr. XXX, Protokollextrakt des Stralsunder Rats vom 22. Nov. 1730.

105) Putbus' Bericht vom Ergebnis seiner persönlichen Mission in Stockholm, in: StAStr, Rep. 13, Nr. 1150.

106) Dieser Kommission gehörten an: Otto Reinholt Strömfelt, Präsident der Reichskammer; Sven Lagerberg, Präsident des Etatkontors; Daniel Niklas v. Höpken, Präsident des Kommerzkollegiums; Johann Henrik v. Kochen, Hofkanzler; Gustav Celsing, Kanzleirat; Jakob Hökerstedt, Kommerzienrat; Hermann Cedercreutz, Außenstaatssekretär (s. RAS; Pommeranica, Nr. 392).

107) SAG, Rep. 10, Nr. 4374/2.

108) StAStr, Rep. 13, Nr. 1150: Promemoria.

109) Tatsächlich wurde die Kontribution seit 1731 in Höhe von 26905 Rt. jährlich erhoben.

die Lagerströmsche Matrikel nicht in Kraft gesetzt wurde, der innerstädtische Haus- und Grundbesitz von der Kontribution befreit und stattdessen in den Städten die Konsumtionssteuer eingeführt wurde. Damit hatte die Kommission in allen Punkten den Wünschen beider Stände entsprochen. Die Stände mußten lediglich hinnehmen, daß ihnen das Recht der Kontrolle und der Einsichtnahme in die Rechnungsführung der landesherrlichen Kammer entzogen wurde. Damit sollte die freie und unabhängige Disposition der Krone über die pommerschen Finanzen gesichert werden.

Voraussetzung für diesen letztlichen Sieg der Landstände war ihre Einigkeit gewesen. Gegen die vereinten Stände konnte die Krone nichts ausrichten, solange sie Konflikte mit den deutschen Reichsgesetzen scheuen mußte. Die Spekulationen des Reichsrates mit der Zerstrittenheit der Stände, über die er als Schiedsrichter dann die Interessen der Krone hätte durchsetzen können, waren fehlgeschlagen. Am 11. November 1734 sicherte der Sekrete Ausschuß die Entscheidung der Reichstagskommission in einem ausführlichen Memorandum an den Reichstag ab.¹¹⁰ Diese wurde dadurch zu einer für den Reichsrat verbindlichen Richtlinie, von der er nicht abweichen durfte.

VI. Die weitere Entwicklung bis 1806/1815

Nachdem der Sekrete Ausschuß selbst die Beibehaltung der alten pommerschen Usualmatrikel einmal beschlossen hatte, war es schwierig, diesen Beschluß wieder aufzuheben. Die Einführung eines Katasters in Schwedisch-Pommern war mit der Bedingung verknüpft worden, daß die Landesvermessung neu durchgeführt werden müsse. Wegen des Aufwandes und der hohen Kosten, die dazu erforderlich waren, stellte dieser Beschluß des Sekretes Ausschusses ein nahezu unüberwindliches Hindernis dar und konnte den Ständen das sichere Gefühl geben, diese Frage auf lange Zeit hinaus erledigt zu haben. Ein Beschluß des Sekretes Ausschusses konnte nur durch den Sekretes Ausschuß eines späteren Reichstages wieder aufgehoben werden. So lange konnte keine andere Behörde oder Institution, auch der Reichsrat nicht, daran rühren.

Auch als die Hutpartei 1738 zur Macht gelangte, nahm sie diese Frage nicht mehr auf, ebenso die jüngeren Mützen, die 1765 die Hüte in der Regierung ablösten.

Es verstand sich allerdings von selbst, daß mit der Errichtung des Absolutismus durch Gustav III. im Jahre 1772 sämtliche Beschlüsse des Sekretes Ausschusses aufgehoben waren. Dennoch dauerte es bis zum Ende des schwedisch-russischen Krieges von 1788–1790, durch den sich Reichskammer und

¹¹⁰) Gedr. in: Svenska riksdagsakter (s. Anm. 76), 3:e delen, avdelning 1, Nr. 1267, S. 764.

pommersche Kammer stark verschulden mußten, bevor sich der absolutistische Monarch wieder für die pommerschen Finanzen interessieren sollte.

Im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts wurde die nunmehr fast hundert Jahre alte Lagerströmsche Matrikel von der schwedischen Zentralverwaltung reaktiviert. Gustav IV. Adolf (1796–1809) hoffte mit Hilfe der durch die Einführung des Katasters zu erwartenden Mehreinnahmen die pommerschen Finanzen sanieren zu können.

Wiederum befürchteten die Landstände die Offenlegung ihres wahren Besitzstandes, insbesondere des Ausmaßes der inzwischen erfolgten Bauernlegungen sowie der umfangreichen Erweiterungen des Ackerlandes durch Kultivierungen.¹¹¹

Gegenüber dem König führten die Stände jedoch dieselben Argumente an wie schon im Jahre 1730: Das Kataster sei eine private Aufzeichnung Lagerströms, die amtlichen Unterlagen seien verlorengegangen. Der Greifswalder Professor Thomas Heinrich Gadebusch, der vom König mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut wurde, charakterisierte in seinem eingereichten Bericht die ständischen Argumente teilweise als „ins Unglaubliche fallend“.¹¹²

Der König bestand auf Einführung des Katasters und befahl dessen Inkraftsetzung zum 1. Januar 1800.¹¹³ Die Stände, die unter keinen Umständen zulassen wollten, daß die Steuererhebung auf der Grundlage einer Landesvermessung erfolgte, die ihren früheren, für sie viel ungünstigeren Besitzstand wiedergab, bewilligten nun immerhin eine Erhöhung der Kontribution von 15000 Rt.¹¹⁴ Da die jährliche Kontribution bisher 26905 Rt. betragen hatte, bedeutete dies eine Erhöhung um beachtliche 56 v. H. Offenbar war eine solch drastische Erhöhung den Ständen immer noch genehmer als die genaue Einsichtnahme der landesherrlichen Steuerbeamten in ihre Besitzverhältnisse.

Natürlich war bei Hof auch bekannt, daß der Bauernstand in Pommern inzwischen stark vermindert war und durch die Einführung des Katasters kaum mehr Steuerpflichtige direkt erfaßt werden konnten, als dies ohnehin nach der alten Matrikel der Fall war. Der König willigte in diesen Vorschlag der Stände ein. Vieles deutet auch darauf hin, daß er mit der Einführung des Katasters überhaupt nur deswegen ernst gemacht hatte, um die Stände zu einer Bewilligung zu bewegen.¹¹⁵ Das sehr viel bestimmtere Auftreten des absoluten Monarchen gegenüber den pommerschen Landständen war nicht nur deswegen möglich, weil, anders als während der Freiheitszeit, alle Fäden der Macht in seiner Hand zusammenliefen.

111) Schimmelfennig (wie Anm. 10), Sp. 673/674.

112) Gadebuschs Bericht in: RAS, Gadebuschska samlingen, Nr. 148 (ohne Datum).

113) Dalgren (wie Anm. 35), S. 67.

114) Die bei Dalgren, ebenda, S. 68, angegebene Erhöhung der Kontribution um 20000 Rt. ist falsch. Vgl. dazu SAG, Rep. 10, Nr. 2155, Landkastenrechnungen 1801–1806, und Schimmelfennig (wie Anm. 10), Sp. 673/674.

115) Dalgren, ebenda.

Auch das Reich und der Kaiser konnten in der politischen Situation um 1800 den Landständen nicht mehr die frühere Rückendeckung bieten. Die Stellung des Kaisers gegenüber Frankreich war schwächer als jemals zuvor während des 18. Jahrhunderts. Preußen wiederum war auf die Erhaltung der Ruhe in Norddeutschland bedacht. Gustav IV. Adolf konnte daher die übliche Drohung der Landstände mit Kaiser und Reichshofrat bzw. Reichskammergericht damit beantworten, daß ihm dies nicht imponiere: „Wollten sie ihre Drohungen ins Werk setzen, so müsse es die Königl. Majestät darauf ankommen lassen.“¹¹⁶

Dies war sicherlich ein ganz neuer Akzent im Umgang zwischen pommerischen Landständen und schwedischer Krone. Die Untätigkeit der Landstände zeigte auch, wie stumpf inzwischen ihr wichtigstes Instrument zur Behauptung ihrer Libertät, das Reich, geworden war. Als sich im Frühjahr 1806 die endgültige Auflösung des deutschen Reichs abzeichnete, zögerte Gustav IV. Adolf keinen Augenblick, das pommerische Pendant, die landständische Verfassung, aufzuheben und den Absolutismus auf Pommern auszudehnen. Freilich war aktueller Anlaß auch hier eine Geldforderung des Königs an die Stände.¹¹⁷

Mit der gleichzeitig erfolgenden Aufhebung von Leibeigenschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit wurde auch der Charakter der Güter als autonomer Herrschaftsbereich aufgehoben.

Nach der ersten französischen Besetzung des Landes, die von 1807 bis 1810 andauerte, wurden schließlich im Jahre 1810 auch die Lehngüter allodifiziert und damit die Steuerfreiheit der Ritterhufen aufgehoben.¹¹⁸ Die damals neu eingeführte Steuer, der sogenannte Allodifikationszins, erschloß die ritterschaftlichen Güter weiterhin dem landesherrlichen Fiskus. Der Allodifikationszins wurde in Gesamthöhe von 5000 Rt. erhoben und auf die ritterschaftlichen Güter repartiert.¹¹⁹

Dennoch bleibt festzuhalten, daß die Stände bis zum Ende der Schwedenzeit die Einführung eines Katasters und damit die Erhebung der Grundsteuern auf der Grundlage einer Landesvermessung erfolgreich verhindert haben, obgleich ein solches Kataster fertig ausgearbeitet vorlag und obwohl dieses Kataster zum Zeitpunkt seiner Entstehung „in seiner Art in Deutschland einzig“ gewesen war.

VII. Ergebnis und Rückblick

So weit es die Katasterfrage betrifft, begünstigte der Absolutismus in Schweden die Vereinheitlichung in den Verhältnissen der verschiedenen Gebietsteile der Gesamt-Monarchie. Der karolinische Absolutismus setzte Landesvermes-

116) Dalgren, ebenda, S. 62.

117) Vgl. Dalgren, ebenda, S. 163 ff.

118) F. Glaser: Die Stände Neuvorpommerns 1806–1826, in: Pommersche Jbb. 25 (1929), S. 72.

119) Schimmelfennig (wie Anm. 10), Sp. 675/676.

sung und Reduktion auch in Pommern gegen den Widerstand der Stände durch. Dadurch war in Schwedisch-Pommern gegen Ende des 17. Jahrhunderts die absolutistische Entwicklung weiter vorangetrieben als in den meisten anderen deutschen Territorien, mit der Landesvermessung eine wesentliche Voraussetzung für das zukünftige Eindringen der monarchischen Verwaltungsorgane in den lokalen Herrschaftsbereich der Stände geschaffen.

Unterbrochen wurde diese Entwicklung durch das Regiment der schwedischen Reichsstände. Mit dem ständischen Regiment in Schweden erlangten auch in Schwedisch-Pommern die partikularistischen Kräfte wieder starke Geltung. Während der fünf Jahrzehnte, die die Freiheitszeit insgesamt dauerte, wurden für die Entwicklung des schwedischpommerschen Bauernstandes entscheidende Weichen gestellt. An dem vorgestellten Beispiel des Katasters wurde dies deutlich. Nachdem das absolutistische Königtum keine Kosten und keinen Aufwand gescheut hatte, die Landesvermessung durchzuführen, wäre auch zu erwarten gewesen, daß das Kataster in Kraft gesetzt worden wäre, wäre nicht der schwedische Absolutismus im Jahre 1718 beendet worden. In Schweden leisteten auch die Bauern des Adels einen Beitrag zur Unterhaltung der Armee. In Schwedisch-Pommern dagegen erreichte die Krone nicht einmal eine Übersicht über den Bestand an Bauernhöfen. Sie trat hier in ihrer Eigenschaft als Fiskus zu keinem Zeitpunkt in direkten Kontakt mit den Bauern. Eine Ausnahme waren die Domänen. Aber auch auf der Domäne förderte die Krone nicht die Bildung bäuerlichen Eigentums. Erst der absolutistisch regierende Gustav IV. Adolf nahm entsprechende Pläne wieder auf, freilich ohne sie wegen der ungünstigen außenpolitischen Umstände ausführen zu können.

Als Gustav IV. Adolf die Fäden der absolutistischen Politik wieder aufnahm, betrafen seine Maßnahmen einen nicht mehr existierenden Bauernstand. Die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1806 schuf keine, zumindest persönlich, freien Bauern, sondern lediglich freie Landarbeiter.

Wäre zu Beginn des Jahrhunderts noch eine Separierung der steuerfreien Rittergüter von den steuerpflichtigen Bauernstellen, deren katastermäßige Erfassung und der Schutz ihres Bestandes, letzteres ähnlich wie in Preußen, immerhin noch denkbar gewesen, so existierte diese Möglichkeit gegen Ende des Jahrhunderts nicht mehr. Als Gustav IV. Adolf das Lagerströmsche Kataster noch einmal aus der Schublade holte, um es als Druckmittel gegen die Stände zu verwenden, war es als Instrument zur Eindämmung der adligen und städtischen Gutsherrschaften schon unbrauchbar geworden.

Nach dem Übergang des schwedischen Pommern an Preußen im Jahre 1815 schickten sich die preußischen Behörden an, in ihrer neuen Provinz „Neuvorpommern und Rügen“ das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 durchzuführen. Demnach sollten die bäuerlichen Besitzer, die auf einem spannfähigen katastrierten Bauernhof saßen, gegen Entschädigung an den bisherigen Gutsherrn das dienstfreie Eigentum an ihren Stellen erhalten. Bei dieser Gelegenheit mußten die preußischen Beamten feststellen, daß „in Neuvorpom-

mern und Rügen ... durch Einziehung der bäuerlichen Stellen zu den ... Rittergütern im 18. Jahrhundert das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ... vernichtet [war], so daß eine Regulierungsgesetzgebung keinen Gegenstand ihrer Tätigkeit mehr vorfand.¹²⁰

120) C. Bornhak: Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Mit einer Rechtskarte des preußischen Staates, Berlin 1903, S. 417.

Summary

The Constitution Concerning the Provincial Diet and Peasant Proprietary Right in Swedish-Pomerania and Sweden from 1720 to 1815

The peasantry of Swedish Pomerania practically perished in the 18th century. The farms had been expropriated, the peasants' lands added to the manors. In Sweden, however, the peasantry had come off strengthened from the constitutional fights of 1789 and 1809 and substantially participated in political life. The fact that Swedish-Pomerania as a fief of the German Reich was ruled according to the laws of the German Reich, whilst the development in Sweden followed its own laws, explains this discrepancy only to some extent.

On the basis of the internal development in Sweden and Swedish-Pomerania in the 18th century, the present article tries to find additional answers to the question, how the developments of both parts of the entire state of Sweden could differ to such an extent. Starting points are function and part of the land-register in the conflicts between Crown and provincial diet as regards the assessment of land. While in Brandenburg-Prussia the absolutist royalty effectively protected the peasants' properties against the nobility, the government of the diet of the "time of liberty" (1718-1772), which was dominated by the Swedish nobility, gave the Swedish-Pomeranian nobility a free hand as regards the peasants.

After as early as in the 16th century ordnance-survey had been started in Sweden and the peasants' holdings registered to fiscal purposes, in 1691 Charles XI ordered the geometrical survey for Pomerania as well. In 1709 the land-register, the so-called *Lagerströmsche Matrikel*, was finished on the basis of this ordnance-survey. After in 1718/20, however, absolutism had been replaced by government of the diet, the Swedish-Pomeranian provincial diet was successful in preventing the *Lagerströmsche Matrikel* from being passed into law. By this they also were successful in preventing the peasants' holdings from being registered in the sovereign's tax-lists. On the other hand, the Swedish government of the diet which was dominated by the nobility, pushed forward the introduction of the *Lagerströmsche Matrikel* by far less energetically than the absolutist royalty did before. Not least, the Pomeranian nobility itself gained more influence on the Swedish government than before, when many Pomeranian knights held high Swedish government offices.

The sovereign did not immediately contact the peasants as tax payers, on the contrary, the raising of the levy was organized by the landowners and, irrespective of the actual number of peasants' holdings, calculated and paid for according to the manors. Therefore the sovereign was not interested in the number of peasants' holdings. Thus in Swedish Pomerania the expropriation of the peasantry could reach its climax in the second half of the 18th century, after it was already prohibited in neighbouring Brandenburg.

When in the beginning of the 19th century, in his absolutist endeavours concerning the Swedish-Pomeranian provincial diet, Gustav IV Adolf wanted to fall back upon the peasants who had the tradition to support the royalty in Sweden, he did not find any more peasantry; just as the Prussian authorities, when they wanted to perform the Regulation Edict of 14 September 1811 in former Swedish Pomerania after 1815.